

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Ihrer Römisch-Käyserlich- auch Catholischen Maj. [et]c. [et]c. In Dero
Oesterreichischen Landen allergnädigst publicirte Wechsel-Ordnung und
Wechsel-Gericht, Erster, anderer und letzter Instanz d. d. Wien den 10. Septembr.
1717**

Nach dem zu Wien gedruckten Exemplar. Voritzo Mit einem darzu dienlichen Register in dieses Format gebracht solche andern Wechsel-Ordnungen beyzubinden, Leipzig: bey Johann Theodoro Boetio, Ao. 1718

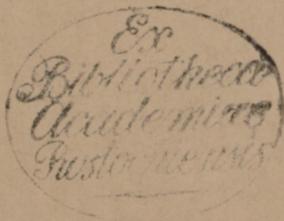
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn168990206X>

Druck Freier  Zugang





74. 1232.



Ff 1289

2851 1E

Ihrer Römisch-Kaiserlich- ⁴²
auch Catholischen Maj. rc. rc.

In Dero Oesterreichischen Landen allergnädig
publicirte

Wechsel-Ordnung

und

Wechsel-Gericht,

Erster, anderer und letzter Instanz

d. d. Wien den 10. Septembr. 1717.



Ff 1282

Nach dem zu Wien gedruckten Exemplar.

Vorligo

Mit einem darzu dienlichen Register in dieses Format gebracht
solche andern Wechsel-Ordnungen benzubinden.

Leipzig, bey Johann Theodoro Boetio, im Durchgange des Rathhau-
ses in der Bourgane zum Contoir-Salender. Ao. 1719

In Christo
und
In Christo

Rechtel-197

und

Rechtel-197

Rechtel-197



1771

Rechtel-197



WIR **WILHELM** der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c. König, Erb- Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Görz, &c. &c. Geben hiemit gnädigst zu vernehmen, als wir bey angetretner Regierung Unserer Erb- Königreich, Fürstenthum und Landen die Väterliche Obsorg dahin gewendet, daß sammentliche Erb- Länder, mithin auch dieses Unser Erb- Herzogthum Oesterreich unter der Ens je mehr und mehr ins Aufnehmen gebracht, zu dem Ende neben andern guten Verfassungen die Commerciën und Handthierungen zu sammentlicher Unterthanen Wohlfahrt befördert, mithin auch die schon eingeführte verschiedene Handlungen und Manufacturen nicht nur unterstützet, sondern auch zu neuer Einführung erspriesslicher Gewerbschafften Hand angeleget werde, und was sonst zu Erreichung des zu

U

ge-

2
gemeinen Nutzen abzielenden Zwecks, insonderheit zu Beför-
derung der Justiz, quæ est anima Commercii & Societatis civi-
lis, gedenklich seyn kan, an Uns nichts erwinden lassen, haben
Wir unter andern auch beobachtet, daß so wohl hier in Unser
Residenz-Stadt Wien, als in andern Unseren Städten und
Plätzen dieses Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Ens
in Wechsel-Sachen bißanhero verschiedene Strittigkeiten
nicht allein zwischen denenjenigen sich ereignet, welche keine
Wechsler seynd, und das Wechsel-Recht nicht verstehen, und
dannoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, wann die
Sach zur Klage kommet, sich mit deme entburden wollen, daß
ihre Meynung nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern
nur einen blossen Schuld-Schein zu errichten; über dieses auch
viele Zwistigkeiten unter denen Wechsel-Verständigen, und
Cambisten selbstn sich hervorgethan, und die Entscheidung
derenselben um so schwer gefallen, als allhier keine besondere
Wechsel-Ordnung eingeführet, und man demnach veranlasset
worden, entweder nach dem vorgebenden hiesigen alten Ge-
brauch, oder nach denen Ordnungen fremder Wechsel-Plä-
zen, welche doch in sich selbstn auch different seynd, die Er-
kantnus zu schöpffen.

Dahero Wir auf das in Sachen abgefordert, und von denen
behörigen Gerichts-Stellen nach beschehener Vernehmung des in
dreyen Classen bestehenden allhiefigen Handels-Stand erstattete
Gutachten, und darüber Uns gar ausführlich beschehenen gehorsam-
sten Vortrag nachfolgende Wechsel-Ordnung in vim Sanctionis prag-
maticæ gesetzt, darüber auch ein besonderes Wechsel-Gericht bestellet,
und wie man sich in ein und andern zu verhalten, gnädigst verordnet.

Wechsel-



Wechsel = Ordnung.

ARTICULUS I.

Beschreibung des Wechsels in genere.

Der Wechsel ist ein Handel oder Verkehrung des Geldes, um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Ort in gedungenem Werth wiederum zu empfangen.

Personen so den Wechsel tractiren.

Der Wechsel wird tractiret und geschlossen durch die Principal und Haupt Personen; es werden aber auch iczuweilen einique Neben-Personen beygezogen. Die Principalen seynd Primo, der Creditor, der das Geld auf Wechsel giebet, und hierum den Wechsel-Brieff bekommt, welcher auch Inhaber oder Herr des Wechsel-Briefes genennet wird. Secundo, der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechsel-Briefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmet, und davor den Wechsel-Brief giebet. Tertio, derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechsel Brief zieht, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechsel-Brief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle.

Ob nun wohl dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter oder Correspondent des Trassanten ist; so kan doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbst gezogen, und ein eigener Wechsel-Brief ausgestellt, mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen, nemlich dem Creditoren und Debitoren geschlossen werden.

Die zum Wechsel benutzene oder Neben-Personen seynd der Senfal, Mäcker oder Unterhändler des Wechsels, item der Factor, Buchhalter, und dergleichen.

Cessio oder Verhandlung deren Wechseln.

Die Wechsel-Briefe werden auch von dem Creditore, oder Inhaber des Briefs, in andere, dritte und vierdte Hand, zuweilen auch weiters verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossement, zu Latein *Cessio* genennet wird, wovon hernach ein mehrers gehandelt wird.

ARTICULUS II.

Was ein Wechsel-Brief sey.

Der Wechsel-Brief ist eine schriftliche Verbindnus, vermög welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefs das auf einem Platz empfangene Geld dem Inhaber des Wechsel-Briefs auf einem andern Platz in dem Wehret nach bedungenen Wechsel-Lauf wiederum zu verschaffen und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stück, ohne sich an die Ordnung zu binden:

Was zu einem formigen Wechsel-Brief erforderlich.

Primo, das Datum des Orts, wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit Beyruckung des Tags, Monats und Jahrs, *Secundo*, die Verfall-Zeit, wann der Wechsel-Brief zu bezahlen tractiret worden. *Tertio*, den Nahmen dessen, oder Ordre, deme die Bezahlung beschehen solle. *Quarto*, die Summa und Geld-Orten. *Quinto*, die Unterschrift dessen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat. *Sexto*, die Aufschrift an demjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat. *Septimo*, den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle. Es wird zwar auch *Octavo* zu einem formigen und bündigen Wechsel-Brief der Empfang der Valuta oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergnügt worden, insgemein erfordert; Hievon aber wird im Folgenden ein mehrers gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechsel-Briefen benzurucken, für wessen Rechnung die Wechsel-Summa gezogen, weilen man aber gemeinlich auf dem Aviso-Brief sich disfalls beziehet, als hat es auch dabey sein Bewenden.

Wechs

Wechsel um Waaren oder andern Geldes · Werth.

Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche Wechsel-Brief zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern um Geld vor Waaren oder andern Gelds · Werth gehandelt wird, welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht genießet, wann nur die übrige Requisita des Wechsel-Briefs beobachtet werden? von denen also nennenden Cambiis a deposito, oder Cambiis siccis wird hienach ein mehrers zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

ARTICULUS III.

Man kan Wechsel-Brief auf sich selbst oder auf iemand anders ausstellen.

Der Ausgeber des Wechsel-Briefs kan den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern zahlbar ausstellen, der erstere wird der eigene Wechsel-Brief genennet, der andere ein fremder oder trasirter Wechsel-Brief. Wer nun seinen eigenen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet, der ist und bleibt dafür alleiniger Schuldner bis der Wechsel bezahlet wird.

Ein eigener Wechsel-Brief hat weder Präsentation noch acceptation nöthig. Braucht auch keine Protestation; er wäre denn en Ordre gestellet, und an einem dritten cediret.

Ein eigener Wechsel-Brief (er seye gleich annoch in des ersten Inhabers oder Creditoris Handen, oder einem Dritten übergeben worden,) hat keiner Präsentation, noch weniger acceptation, auch wann bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation vonnöthen, sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit in ermangelnder Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechsel-Briefs ergreifen; jedoch in dem Fall, da etwa der eigene Wechsel-Brief auf Ordre gestellet, und von dem Inhaber an einen Dritten endossiret oder cediret worden, dieser Dritte aber in Ansehen, daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht solvendo wäre, sich an dem indossenten regressiren wolte, müste ein solcher Cessionarius des Wechsel-Briefs, um seinen Regress nach Wechsels Brauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

ARTICULUS IV.

Die von Ausländern auf sich selbst allhier zu bezahlen gestellte Wechsel-Brief ist man allhier anzunehmen nicht schuldig. Weder diejenigen Briefe so auf Fremde lauten, wann solche keine Adresse auf allhiefige Inwohner haben.

Was anlanget die von Ausländern oder hier in loco nicht wohnenden Personen auf sich selbst hier zu bezahlen gestellte Wechsel-Briefe, solle man künftighin allhier dergleichen Wechsel-Briefe anzunehmen nicht schuldig seyn; dazumahlen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimische vernachtheiligt werden können; dannerhero auch von nun an alle diejenige Wechsel-Brief, welche auf Fremde (es seyen dieselbe Christen oder Juden so nicht in loco seynd) lauten/ und keine hiesige Adresse haben, von denen Inhabern mit Protest zurück gesendet werden, und die Inhabere ihren Regress behörig zu nehmen befugt seyn sollen; es wäre dann, daß die Ausländische/oder anderwärts im Lande wohnende so gleich einen hiesigen Acceptanten und Zahler benamseten.

ARTICULUS V.

Die fremde trassirte Wechsel-Briefe müssen nach verflorener Verfall Zeit und Respect-Tagen bezahlt werden/es sey die Valuta geloffen oder nicht.

Betreffend die fremde Trassirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechsel-Brief, die seyen gleich auf ein oder andere Ort à vista oder à uso gewisse Tage oder Zeit gestellt, wann die benannte Verfall-Zeit und die zugelassene Respect-Tage verflorren, solle derjenige, so den Wechsel-Brief acceptiret hat, (es seye gleich die Valuta geloffen, und von dem Geber des Wechsel-Briefs empfangen, oder nicht,) ohne einige Exception, die habe Mahmen wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bey der gemeinen Regel: Chi accetta paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

ARTICULUS VI.

Alle und iede, so formige Wechsel-Briefe ausstellen/was Standes und Condition sie immer seyn mögen/seynd an diese Wechsel-Ordnung gebunden/und in hac causa dem Wechsel-Gericht unterworfen.

Alle

Alle diejenigen, so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen, (zu verstehen von denen formigen Wechsel-Briefen, dann wegen deren ohnformigen wird hernach ein anderes geordnet, diese Ausgeber deren Wechsel-Briefen seyn gleich Mann- oder Weiblichen Geschlechtes, Geist oder Weltlichen Hoch oder Niedern Standes, Civil- oder Militar-Personen, oder von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterschied und Exception verbunden seyn; also daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts durch das neu aufgestellte Wechsel-Gericht wider einen so wohl als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende keine Exceptiones in hoc iudicio conventionis angehört, sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in instanti für liquid erkennet worden, nach geleisteter Zahlung separatim bey diesem Wechsel-Gericht anzubringen vorbehalten werden sollen.

Bey dem Eingang dieses Articuls aber hat es nicht die Meinung; daß ein ieder, der nicht ein Wechselr und Handelsmann ist, mit Wechseln einen ordinari Handel und Wandel, dessen die Kauff-Leute besonders befugt und befreyet seynd, treiben möge; sondern daß einem, der kein Kauffmann ist, nicht verboten sey einen Wechsel-Brieff auszustellen zu giriren oder zu acceptiren; da er aber solches williglich thut, er ihm selbst beyzumessen habe, wann er an die Wechsel-Ordnung gebunden, und von dem Wechsel-Recht in hac causa geurtheilet, auch die schleunige Execution auf Wechsel Art gegen ihme verhänget wird.

ARTICULUS VII.

Minderjährige sollen nicht wechseln. Da sie aber öffentliche Wechsel treiben, und für Vogrbar sich ausgeben, müssen sie zahlen und werden mit der restitutione in integrum nicht gehört. Mit denen Weibs-Personen, so Wechsel üben, hat es fast gleiche Beschaffenheit, und können sie in Wechsel-Sachen das Beneficium Sen. Conf. Veil. nicht vor-schützen.

Nach

Nachdem die so wohl gemeine Rechten, als Lands- Fürstliche Ordnungen und Statuta mit sich bringen; daß einem Minderjährigen, ohne ihrer Eltern / Vormündern und Curatoren Consens, kein Geld bey Verlust desselben geiehnert werden solle; als haben auch jedwedere Obrigkeit und Instanzen dahin zu sehen, daß denen Minderjährigen keine Handlungen oder Wechsel verstattet werden; wann aber gleichwohlen sich ein Minderjähriger Negotiant, welcher das zwey und zwanzigste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel treiben, sich darinnen zu etwas verbinden, und mithin in der That pro Majorenni sich ausgeben thäte; so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutione in integrum nicht zu hören seyn: welches auch mit denen Weibs- Personen, so Rauffmannschafften oder Wechsel üben, dahin zu verstehen ist; daß wann eine ledige oder auch verhehlte Weibs Person, so ihre eigne Handlung hat, und zwar (so viel die Ehe-Weiber anlanget) vor sich ohne ihren Ehemann absonderlich handelt, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgiebet, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemanns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freyheit geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt dieses Wechsel-Rechts verfahren werden solle; wie dann eine solche Negotiantin, wann sie sich in Handels-Sachen vor einen andern verbürget, und für eine Schuldnerin für denselben constituiret, darwider das Senatus-Consultum Vellejanum (ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciiret worden,) nicht vorschützen kan, sondern die Bezahlung vermög gegebenen Wechsel Briefs leisten muß.

ARTICULUS VIII.

Socii oder Gemeinere sollen sich in denen Oblatoriis samt und sonders nahmbhafte machen / und bey dem Wechsel- Gericht protocolliren lassen.

Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinshafften dieses eingeschlichen, daß die Socii oder Gemeinere sich nicht alle, oder
wohl

wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so iemahlen schon verstorben, nennen, oder schreiben; und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich im Fall einer von denen Sociis absterbe, oder in Miß-Credit käme, zu halten, und selbige als Socios zu belangen habe, so sollen hinführo alle und iede, so wohl hiesige als fremde Kauff-Leute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesamter Hand selbstn führen, sich samt und sonders ohne Auslassung einigen Mit-Verwandten, nahmbafft machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie oder einem auffer der Compagnie, Geschäfte zu verrichten, auftragen damit man bey dem verordneten Wechsel-Gericht nicht allein solche Vollmacht vormercken, sondern auch deren Sociorum und gemeinern Nahmen in alldasiges Protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wie dann auch bey Auffrichtung neuer Handlungen in denen Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungs-Briefen gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Dem Creditori stehet frey, die Socios insgesamt oder einen für alle in solidum zu besprechen und zu exequiren. Der Besprochene kan sich des beneficii divisionis nicht bedienen. In societate omnium bonorum ist nach deren gemeinen Rechten zu urtheilen.

Hierauf stehet dem Gläubiger oder Inhaber des Wechsel-Briefes frey, die Gemeinere insgesamt oder sonderes, oder aber einen für alle in solidum zu besprechen und zu exequiren; dergestalten, daß der in solidum besprochene Socius wider den Gläubiger des Beneficii divisionis (daß der Gläubiger nemlich seinen Anspruch und Forderung in all und iede Socios theilen möchte,) invito Creditore sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für Compagnie zu leisten schuldig seyn, ihme Socio aber, gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regrets bey der Compagnie zu erholen. Dieses verstehet sich aber auff die Compagnie-Schulden; dann was für Schulden ein jedwederer Socius ins besondere für sich selbstn auf seinen eigenen, und nicht

der Compagnie . Nahmen contrahiret , und darüber auf sich allein Wechsel-Brief ausstellet , hierum hat er auch ins besondere , ohne Entgeld der Compagnie , zu stehen ; es wäre dann eine Universal-Compagnie oder Societas omnium bonorum , da nemlich nicht eine gewisse Summ , sondern von jedem Socio all sein Haab und Gut in die Compagnie gelegt und einverleibet wird , in diesem Falle solle dasjenige beobachtet werden , was die gemein-geschriebene Rechten mit sich bringen.

ARTICULUS IX.

Die von einem andern Ort gezogene und simpliciter acceptirte Wechsel-Briefe muß (wann auch die Valuta im Brief ausgelassen ,) bezahlet werden. Exceptio non numerata pecuniæ hat in Wechsel-Sachen regulariter nicht statt.

Under Valuta ist hie oben gemeldet worden , daß der Empfang dieser Valuta , oder des Werths , mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergnüget worden , in einem formlichen Wechsel-Brief deutlich angemerket werden solle ; wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Brief ausgelassen wurde , ein solcher Brief aber von einem andern Ort wäre gezogen , und simpliciter acceptiret worden , muß selbiger bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden ; wie dann in Wechsel-Sachen die Exception non numerata pecuniæ , rei non sic , sed aliter gesta , und dergleichen , die Execution gar nicht hemmen , sondern nach geleisteter Zahlung dem Geflagten gleichwohl bevorstehet , seine Jura separato libello bey dem Wechsel-Gericht anzubringen. Dieses ist von einem Wechsel-Brief , allwo ein dritte oder vierdte Person unterlauffet , dahin zu verstehen , damit diese dritte oder vierdte Person darbey nichts zu leiden habe. Wann aber die Sache zwischen Debitore oder Ausgeber , und dem Creditore oder Inhaber des Wechsel-Briefs allein beruhet , da nemlich ohne Beyrueckung der Valuta ausgestellte Wechsel-Brief nur auf des Inhabers Nahmen , und nicht auff dessen Ordre oder Commis zahlbar gestellet wäre , solle dem Ausgeber bevorstehen , den anvertrauten Wechsel-Brief , wegen der nicht ge-

geloffenen Valuta, ohngehindert der beschehenen Acceptation zu contramandiren; solchemnach, wann über dergleichen Wechsel-Brief noch vor der Verfall-Zeit die Contra-Ordre originaliter beygebracht, zu gleicher Zeit auch authentice (daß die Valuta nicht geloffen,) vom Creditore oder Briefs-Ausgeber erwiesen wird, solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation dechargiret seyn; in Entstehung dieses Beweis aber bleibt es dabey, daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß.

ARTICULUS X.

Acceptationes sollen deutlich mit Beysatz des dati, auch Vor- und Zunahmens pure und ohne Anhang beschehen. Man kan protestiren contra acceptationem pro parte factum. Die Buchstaben S. P. werden pro non adjectis gehalten.

Sobald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, solle derselbe das Datum, wann solches geschehen, mit seinem Vor- oder Tauf-Nahmen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und den Zu-Nahmen darunter zeichnen, und alle Reception pure und ohne Anhang einiger Bedingnuß oder Vorbehalt verrichtet werden, es wäre dann, daß der Präsentant mit einiger beygedruckten Condition, ohne darwider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Fall es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie dann auch in dieser Begebenheit, wann der Acceptant einen auff eine grössere Summa gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annahme und nicht dagegen protestiren liesse, der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von ein und andern bishero mit Literis S. P. gepflogene Acceptationes, zumahlen solche auf unterschiedliche Weis angedeutet werden, so solle diese Litteræ S. P. künfftighin pro non adjectis und dafür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ohngeacht der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

ARTICULUS XI.

Wie sich der Inhaber des Briefs bey dem von andern Orten anhero
traffirten Wechsel mit der Präsentation des Briefs
zu verhalten.

Wurde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief remittiret, oder
anhero gesand, muß der Inhaber selben ohne Verzug zur
Acceptation präsentiren, wann solche zu leisten absolute verweigert
würde, so fort protestiren lassen, auch folgendes den Wechsel-Brieff
samt Protest bey erster Post deme zurück schicken, von welchem er ihn
empfangen. Daserñ aber der Bezogene wegen etwa manglenden
Aviso oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete,
biß folgenden Post-Tag den Wechsel-Brief, um sich noch zur Accepta-
tion zu resolviren, zurück zu halten, solle der Inhaber freye Wahl ha-
ben, und gar nicht verbunden seyn biß dahin zu warten, indessen doch
den Protest an gehörigen Ort fortschicken. Wann hierauf der Be-
zogene zur Acceptation sich bequemen wolte, solle er solche auf den Tag
der ersten Präsentations-Zeit leisten, auch die Protest-Spelen bezahlen.
Da aber bey solch nächstem Post-Tag dennoch die Acceptation nicht
würcklich erfolget, muß der Inhaber auch den Wechsel-Brief an sei-
nen Mann fortsenden; Ja in ein und andern Fall ist derjenige, wel-
cher acceptiren solle, seine Resolution längstens biß sechs Stunden vor
Abgang der Ordinari-Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit
zum Protest, oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen übrig seyn
möge.

ARTICULUS XII.

Was der Notarius bey verweigerter Acceptation zu
beobachten.

IJe Ursach oder Antwort der Verwirrung den Wechsel-Brief zu
acceptiren, solle der verordnete Notarius entweder selbst, oder da
er wegen überhäuffter Geschäften es an der Zeit nicht hat, durch ei-
nen andern Substituirten von dem Reculanten oder dessen Bedienten
vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle, wegen der
nicht

nicht beschenehen Acceptation protestirte Wechsel, Briefe ein besonderes Protocollum halten.

ARTICULUS XIII.

Von den Respect-Tagen/und derselben Würckung.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey Respect- oder Discretions-Tage zu statten kommen; wann die Zahlung nicht erfolget, kan und soll der Wechsel-Brief vor Verfließung des dritten Respect-Tags, und vor Abgang der Post, wann dieser dritte Respect-auf einen Post-Tag fällt, sechs Stund vor Abgang der Post protestiret und so fort an seinen Ort zurück gesendet werden, unter welchen dreyen Respect-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen seynd; Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyer-tag einfallen möchte, solle weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes auf den nächsten Werk-Tag verschoben werden, jedoch sollen diese dem Acceptanten gönnende Respect-Tage zuörderst dahin gedeutet werden, daß der Creditor oder Wechsel-Briefs-Inhaber, wann er die Zahlung ehender nicht erlangen kan, ohne seine Gefahr und Präjudiz dem Debitori zuwarten möge, massen richtige Zahler bey der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht erweigern, noch disfalls mit denen Respect-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gedenden sollen.

ARTICULUS XIV.

In was Zeit die Protestation beschehen solle.

Nach dergleichen Wechsel-Briefe sollen dannenhero in obbeneldeter Zeit protestiret werden; geschähe es aber in folgenden vier und zwanzig Stunden, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefes seinen Regres an niemand andern als an dem Acceptanten zu erhöhen.

ARTICULUS XV.

Respect-Tage haben nicht statt in denen à vista oder auf einen gewissen Tag eingerichteten sonderbar denen Passagiers mitgegebenen Briefen.

Von solchen Respect-Tagen aber seynd ausgenommen diejenigen Wechsel-Briefe, welche à vista oder Aufsicht, auch auf zwey oder drey Tage, oder auf einen præcisè stipulirten Tag lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet seynd, bey welchen der Acceptant ganz keine Discretions-Tage zu genieffen, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs auf das längste innerhalb vier und zwanzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

ARTICULUS XVI.

Von denen Respect-Tagen in Wechsel-Briefen à uso &c.

Wann der Wechsel-Brief à uso oder doppio uso, oder ein halb uso, oder so viel Zeit oder Wochen nach Dato eingerichtet, so hat gedachter massen es bey denen dreyen Respect-Tagen sein Verbleiben, und der halbe uso von sieben Tagen, einfache uso auf vierzehn Tage, ein und ein halb uso auf ein und zwanzig Tage, und consequenter doppelte uso auf acht und zwanzig Tage gerechnet, jedoch nehmen die Respect-Tage nach dem Verfall-Tage erst ihren Anfang; welche Verfall-Zeit nicht von dem Tag der beschehenen acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezehlet werden soll.

ARTICULUS XVII.

Von denen nach Verfall-Tagen eingelassenen Briefen.

Werffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereit verstrichenen Respect-Tagen ein, so solle derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, und solche acceptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation, gleichwie bey denen Wechsel-Briefen à vista, zu leisten schuldig seyn.

ARTI-

ARTICULUS XVIII.

Von denen medio mense zahlbar gestellten Briefen.

NAlle Wechsel-Briefe, so medio mense, als medio Januarii, Februarii &c. gestellet, sollen auf den funffzehenden desselben Monats verfallen seyn, dabey aber gleich wie bey andern die drey Respect-Tage verstattet werden, es wäre dann, daß in dem Wechsel-Briefe deutlich enthalten, daß solcher præcise medio des Monats, oder ohne Respect-Tage bezahlet werden solle.

ARTICULUS XIX.

Von denen an ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefen.

WAnn auf einen, der allhier wohnhafft ist, trasiret wird, und vermög Wechsel-Briefs die Bezahlung an einem andern Ort zu leisten ist, wo hingegen auch, wann einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft, Remessen und Wechsel-Brief bekömmt, nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu præstiren ist, da dann einen oder andern Falls die Acceptationes erst durch Schreiben oder Übersendung deren Wechsel-Briefe per ein und andere Ort, wo derjenige, auf den sie lautend, wohnhafft, können procuriret werden, darüber nun etliche Tage vorbey gehen, so sollen in solchen Fällen die Verfall-Zeit und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret und geleistet werden, als wann die Acceptation an dem Ort, wo die Zahlung zu thun ist, fürgegangen und beschehen wäre, und solle der Verfall-Tag von dato an, wann ihm dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Wann aber ein allhiefiger einem, welcher anderer Orten wohnhafft, einen Wechsel-Brief allhier zu bezahlen schuldig, und von diesem begehrt wird, ihm die Zahlung paar zu überschicken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen, iedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des Wechsel-Briefs mag gleichwohl jemand darzu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiefige Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe.

ARTI-

ARTICULUS XX.

Von der Acceptation und Verfall-Tage deren Venediger-Briefen.

Dennach auch wegen der Venediger-Briefe üblich gewesen, daß selbe nicht den ersten Post-Tag bey derer Einlauffung, sondern den nächst folgenden Freytag darauf zur Acceptation präsentirt oder protestirt werden, daraus dann erfolget, daß der letzte Verfall-Tag auf einen Samstag ausgehet, und dannhero erst am Montag die Bezahlung begehret und eingefordert werden könnte, welches aber, nachdem die Briefe von Venedig auffer sonderbaren Fällen sonsten das ganze Jahr hindurch meistens am Samstag allhero kommen, demjenigen, der Venediger-Wechsel einzunehmen, gar zu lang und daher nicht wenig beschwerlich fallen würde; als solle es zwar bey solcher Gewohnheit, daß nemlich die Acceptationes der Venediger Wechsel-Briefen erst an dem Freytag darauf zu procuriren und zu leisten, sein nochmahliges Verbleiben, iedoch mit dieser Erleuterung haben, daß die Bezahlung von diesem aus Venedig herkommenden, und auf den Samstag verfallenden Wechsel-Brief den Freytag vorher beschehen, widrigens auf dem folgenden Samstag protestirt werden solle; wann aber auf den Freytag oder Samstag ein Feiertag einfiere, so solle auf dem vorhergehenden Werk-Tag die Bezahlung, widrigens die Protestation beschehen; mit aller andern Wechsel-Briefen Verfall-Zeit aber hat es bey dem ordinari Stylo und Herkommen sein Verbleiben.

ARTICULUS XXI.

Von dem anderwärts nicht acceptiren oder acceptirt und nicht bezahlten/ sondern mit Protest zurück gelassenen Brief/ und dessen Würckung.

Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, oder eines anderen Wechsel indosiret, und hier die Valuta, oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte

Wech-

ART.

Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurück kommet, so solle der Aussteller oder Indossent dis Wechsel-Briefs in continenti, das ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden, von wegen des Capitals, Ruck-Wechsels, und Unkosten wieder Erstattung und Bezahlung thun, wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommet, indessen darauffen an dem Ort zur acceptation noch Hoffnung gegeben wurde, so solle gegen den Protest allein nichts desto weniger der Ausgeber, oder erster Girant des Briefs schuldig seyn, den Belauf des Wechsel-Briefs nebst dem Ruck-Wechsel und andern Spesen (auf daß der Creditor, weil ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewisheit Schaden zuwachsen könnte, nicht so lang von beeden Seiten bloß stehe,) in paarem Geld bey dem Wechsel-Gericht deponiren, oder durch Pfänder, und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der Wechsel-Brief von einem andern ausgegeben, oder von mehrern giriret worden, solle dem Creditori oder Regres bey dem Ausgeber, oder denen Giranten nach seiner Willkühr vorbehalten seyn.

ARTICULUS XXII.

Von dem über mehrere Plätze geloffenen Ruck-Wechsel.

Es solle aber kein höherer Ruck-Wechsel, als von dem Ort, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, per anhero zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden; Es wäre dann, daß der Ausgeber oder Indossent des Briefs expresse zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letztern Fall der Wechsel und Ruck-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs geloffen, gutgethan werden sollen.

Im Fall aber von dem Ort, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a drittura nicht gewechslet würde, solle der Ruck-Wechsel über einen andern bequemen Ort passiret und der Brief-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

C

AR-

ARTICULUS XXIII.

Von denen Prästantis bey dem Rück-Wechsel.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassanten oder Indossenten, so viel als er davor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst Interesse à halb pro Cento per Mese ausgelegten Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern/und der Zieher oder Indossent ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

ARTICULUS XXIV.

Von dem acceptiren/durch mehrere Hände geloffenen und nicht bezahlten Brieff.

Sein eigener oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit ausgestellt wird, es mag solcher mitler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regress an dem Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen/ oder aber Acceptanten eines trahirten Wechsel-Briefs durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel einzutreiben.

ARTICULUS XXV.

Was zu thun, wann die auf einen dritten lautende/und von ein und andern indossirte Wechsel-Briefe von dem Acceptanten nicht eingelöst werden, sondern er sie protestiren läffet. Alle Indossirer bleiben in Ordnung nach/biß zur endlichen Richtigkeit in solidum obligat.

Hingegen wann Wechsel-Briefe, so auf einen dritten lauten, von ein und andern indossirt seynd, ist der Inhaber des Briefs, wann der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich löset, sondern protestiren läffet, bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechsel-Brief samt den Protest an den letzten Indossirer/von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zurück zu senden befugt; und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll und mag er an den

den nächst vorhergehenden, woforne derselbe gutes Credits ist, und wider sich, der ermanglenden Zahlung halber, nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indosirer zu dem andern nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen; und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern als den letzten Indosirer zu senden; imnassen anderer Gestalt alle Indoffenten, so wohl der Trassirer als ein ieglicher Indosirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum, auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten verhaftet bleiben.

Wann aber ein Inhaber des Briefs sich nach beschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regress an jemand andern zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn.

ARTICULUS XXVI.

Wie man sich bey angebotenen Theil Zahlung zu verhalten.

Wanneer die völlige Summa des Wechsel-Briefs acceptiret, bey der Verfall Zeit aber nicht die völlige Summa des Wechsel-Briefs, sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen kunte, so solle in des Inhabers Willkühr stehen, die anerbote Summ anzunehmen, er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen; damit er deswegen an demjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erhohlen könne.

ARTICULUS XXVII.

Von Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe.

Wann ein Wechsel-Brief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem tertio frey, per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten oder Indoffanten den Wechsel-Brief zu acceptiren, und damit der Acceptant solcher gestalt nicht in Gefahr gerathe, soll der Inhaber vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten

oder Indossanten sopra protesta geschehen, worauf er alsdann facta solutione den Regress an demjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat; Im Fall einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel Brief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will oder soll, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, solle so wohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Wechsel-Gerichts-Protocoil anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

ARTICULUS XXVIII.

Wem die Verehrung der protestirten Wechsel-Brief gebühret.

Die Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe und deren Bezahlung gebühret erstlich und vor auen demjenigen, der sie einzubringen oder die Bezahlung zu empfangen hat, will derselbe nicht honoriren, mag er anderwärts am Platz nachfragen, und da sich niemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung zu leisten, wie auch die Provision zu genieffen, und wann schon derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation und Zahlung erklären thäte, ist doch derselbe, welcher zuvor honoriret, hindan zu stehen nicht schuldig, er wolle es dann gutwillig thun.

ARTICULUS XXIX.

Von der Acceptation deren Frauen und Bedienten/ so keine Vollmacht haben. Der Principal ist nicht obligirt/wann der Factor auf seinen des Factors eigenen Nahmen oder Ordre disponirer.

Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von denen Principalen keine schriftliche, bey dem Wechsel-Gericht depositirte Vollmacht haben, geschehen, sollen respectu des Principalen ohnkräftig, und er Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; wil aber jemand die Acceptation einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich darzu nicht verstehen wil, von niemand andern, als von dem Acceptanten zu suchen: Und da ein Factor vor seinen Principalen Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder

Or-

Ordre, sondern auf den Principalen selbst, oder dessen Ordre einrichten lassen, würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so hafftet er hi rum als Selbst-Schuldner, es wäre dann, der Principal wolte sich zur Schuld gutwillig verstehen.

ARTICULUS XXX.

Bedienten solle man ohne des Principalen Notiz, oder Recognition weder Geld noch Waaren erfolgen lassen.

Nachdem auch vielmahls einer von dem andern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Nahmen ohne deren Vorwissen, dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen, oder die Waaren listiger Weise auf die Seite zu bringen, wodurch sodann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Prozesse mit einander verfallen; Als soll hinführo keiner einigen Bedienten, ohne seines Principalen Notiz oder Recognition, etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall derjenige auf dessen Nahmen etwas eingewechslet, aufgenommen oder entlehnet worden, solches gut zu thun oder zu zahlen keinesweges schuldig seyn. Dafern aber ein Principal einen seiner Bedienten wer es seyn mag, generaliter bestellet und authorisiret hat, Nahmens seiner im negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben; Solle sodann der Principal vor die unter seinem Nahmen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, ob schon keine speciale Notiz vorhanden wäre, zu stehen und Satisfaction zu geben schuldig und gehalten seyn.

ARTICULUS XXXI.

Von denen verjährten Wechsel-Briefen.

Wenn jemand einen Wechsel Brief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand angebet, solle der Wechsel Brief alsdann kein Wechsel Recht mehr behalten, sondern nur vor einen gemeinen Schuld Schein gelten. Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief veralten ließe,

solle es wegen der Gültigkeit und Wirkung desselben, gleichwie mit andern Personal Obligationen und Chyrographis nach Anweisung deren gemeinen Rechten und Lands-Gewohnheit gehalten werden.

ARTICULUS XXXII.

Von den verlohrenen Wechsel-Briefen.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anderst nicht, als gegen gnugsamer Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schäden und Unkosten contra quoscunque Noth und schadlos halte, jedoch, daß gleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werde.

ARTICULUS XXXIII.

Von dem Giro. Indossirung in bianco verboten.

Swohl die vielfältig girirte Wechsel-Brief in Bogen, auch in etwelch ausländischen Plätzen, sonderlich zu Venedig gänzlich verboten, in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen seynd, so sollen zwar dieselbe zu Beförderung Handels und Wandels hinfürders gestattet, jedoch die Indossirung in bianco gänzlich verboten, mithin der Geber oder Girant eines solchen Wechsel-Briefs schuldig seyn den Giro, wie sich gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des Dati, und empfangener Valuta zu stellen.

ARTICULUS XXXIV.

Wechsel-Briefe vor dem Verfall-Tage nicht zu bezahlen.

Emag ein Wechsel-Brief, so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr: wann aber ein Wechsel-Brief en Ordre gestellet, oder en Ordre endossiret ist, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfall-Zeit an sich zu lösen.

ARTI

ARTICULUS XXXV.

Von der Acceptation eines ohne Indossirung präsentirten Briefs.

Wann ein Wechsel-Brief ohne Indossirung, oder erlangte Cession präsentiret wird, solle er zwar billich acceptiret werden; da aber bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechsel-Brief, oder auch der darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verblieben, so ist der Acceptant nicht eher, als bis zur erfolgenden Endossirung, oder anderer genugsamen Legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig, iedoch sollen bey solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respect-Tägen die Gelder deponiret, oder genugsame geleistete Caution ausgefolget, und die Verfall-Zeit durchaus nicht überschritten, sondern bey solcher die Zahlung entweder gefordert, oder Ermanglung protestiret werden; widrigen Falls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

ARTICULUS XXXVI.

Von Absendung deren eingehandelten an andere Orte zahlbar gestellten Briefen.

Nie auf andere Derter allhier geschlossen oder negotiirte Sola, oder prima Wechsel-Briefe, welche auf einfachen, doppelten oder mehr usq. à vista oder gewisse Tage Nach-Sicht zahlbar lauten, müssen von dem, der solche einhandelt, ohne Versäumen gleich die erst abgehende Post à drittura fortgesandt, und zur Acceptation präsentiret, oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurück gesandt werden, worauf dann der Creditor bey dem Ausgebern des Briefs, als Debitoren, seinen Regress zu nehmen befugt ist; die Wechsel-Briefe aber, welche auf gewisse Tage und benannte Zeit, nach oder à dato gestellet sind, soll man nicht schuldig seyn, so fort, außer man wolle es freywillig thun, à drittura an den Ort, wohin solche lauten, zu schicken, sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und es ist genug, wann solche nur bey dem stipulirten Verfall-Tag am tractirten Ort zur Präsentation kommen, und die Zahlung gefordert, oder bey deren Entstehung protestiret wird, alsdann bey vorweisenden Protest, ist

ist der Ausgeber schuldig dem Creditori oder Inhaber Satisfaction zu leisten; würde aber die nach dato gestellte Zahlungs-Zeit übergangen, und nicht gehörig protestiret, fället die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, alsdann ist weder Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, noch Red und Antwort zu geben.

ARTICULUS XXXVII.

Von denen auf die Messen trassirten Briefen.

Diejenigen Wechsel-Briefe, welche von hier aus auf die Leipziger, Frankfurter, und andere Messen geschlossen werden, dürfen ehe nicht, als vierzehn Tage vor solcher Messe ausgestellt werden; In dessen aber muß dem Creditori bis dahin eine Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anders bedungen worden.

ARTICULUS XXXVIII.

Was bey denen Wienerischen zwey Jahr-Märkten in Wechsel-Sachen zu beobachten.

Dennach wir von unserm Vorfahrern Alberto, Herzogen von Oesterreich Christ-mildesten Ungedenkens, allhier in Wien zwey öffentliche Jahr-Märkte bestellet worden, wovon der in dem Sommer vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem heiligen Auffahrts-Tag; der in dem Winter aber vierzehn Tag vor und vierzehn Tag nach St. Catharina-Tag gehalten wird; als wollen wir, daß diejenige Wechsel-Briefe so auf obbemeldte zwey allhiefige Jahr-Märkte zu bezahlen lauten, nicht ehender, als bis auf den achten Tag der erst eingetretenen Jahr-Märkts-Wochen zu acceptiren seyen; da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsentant Macht solche Wechsel-Briefe zu protestiren, und sich darbey, wie des Protests halber, in vorgehenden Puncten geordnet, zu verhalten; die acceptirte Wechsel-Briefe aber sollen in der letztern Wochen des Märkts bis letzten Post-Tag vor Ausgang besagten Märkts exclusive bezahlet werden; wann aber dieselbe in solcher Zeit nicht abge-

stat-

stattet wurden, so kan der Präsentant ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-Tagen, weilten solche in denen Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Märkte ohne dem nicht zu attendiren seynd, selbige den letzten Post-Tag vor Ausgang des Markts protestiren; darzu ihme die Stunden desselben Tags von Morgen an, bis zu Untergang der Sonnen zu statten kommen.

ARTICULUS XXXIX.

Von Abholung des Geldes nach der Verfall-Zeit.

WEr einen Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen.

ARTICULUS XL.

Wie der Briefs-Ausgeber bey nicht empfangener Valuta seinen Regress erholen möge.

Sod oft ein Wechsel auf andere Plätze wird geschlossen seyn, solle es deme, so den Wechsel ausgiebet, frey stehen, denselben nicht ehender, als nach empfangenen Geld, oder Valuta auszustellen. Im Fall er aber solchen deme, so ihn gekaufft hat, und bezahlen solle, anvertrauet, und die Zahlung nicht so fort erfolget, so solle diese Schuld, wann sie auf Wechsel-Art gemüßsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch einen Mäcker sich verglichen haben, exquiret werden, wann gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre.

ARTICULUS XLI.

Von denen Assignationen an statt paarer Zahlung.

Assignationes an statt paarer Bezahlung für verfallende Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden, da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem tertio paarem Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Briefs zu Erhebung derselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, solle der Inhaber

haber, wann er ein Handels-Mann ist, zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Überzehlung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem anderten und dritten Ort anzunehmen haben, dafern er aber das Geld auf solche Anweisung inner vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respect-Tagen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurück zu nehmen, und die Zahlung in seinem Haus zu thun.

ARTICULUS XLII.

Anweisungen beschehen regulariter auf Gefahr des Assignanten.
Fallentia ab hac regula.

SWol bloße Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten seynd, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten beschiehet, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter Kauff-Leuten zu vermeiden, die bey annoch lauffenden Respect-Tagen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmet, oder auch den Assignations-Zettul in Wechsel-Sachen ohne gewisse Bedingung über die vier und zwanzig Stund bey sich behaltet, für kräftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handels-Leuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in dritte Hand beschehe.

ARTICULUS XLIII.

In was Geld oder Mütz-Sorten die Zahlung zu leisten.

Mlangend die Wechsel-Zahlung oder Mütz-Sorten, womit die Wechsel-Brief, welche auf courent Geld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemanden erkauffet worden, zu vergüten seynd, bleibet es noch zur Zeit bis zur Veränderung anderer Mütz-Sorten bey dermahlen vorhandener im Land gültiger Münze, als Thaler, Siebenzehner, und Siebner; wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Geld-Sorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig ex lege contractus solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er wolte dann mit dem Inhaber wegen der agio nach dem Wechsel-Cours sich billichmäßg vergleichen.

ARTI-

ARTICULUS XLIV.

Man kan seinen Conto mit des Debitoris in Händen habenden Effecten saldiren.

Weil auch der Kauffmanns Stylus mit sich bringet, daß, falls einer von einem tertio Effecten in Händen, und vor seine eigene Rechnung, dann auch vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung forderist von demjenigen, was er in Händen auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto zu saldiren befügt seye, so lassen wir es fernershin noch darbey bewenden.

ARTICULUS XLV.

Der Creditor kan sich an denen Commissions, Wahren seines Debitoris zahlhafft machen.

Wie dann derjenige, so von einem andern Wahren in Commission zu verkauffen empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel und sonst bezogen, und belästiget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Wahren sich zahlhafft zu machen Fug und Macht haben, auch da in Fallimenten und solche Wahren mit Arrest oder Verbotten belegt wurden, mehr nicht als das Residuum oder Uebermaß heraus zu geben schuldig seyn solle.

ARTICULUS XLVI.

Von denen Pfändern in Wechsel-Sachen.

En Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zuruck gefehrten oder Callhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefs von dem Ausgeber, oder Endossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von andern Creditoribus mit keinem Arrest ibe'ezet werden können, als nur in so weit seine Prætion weniger betraget; es solle auch der Briefs-Inhaber solches Pfand weder zum Theil noch ganz heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er so wol für sein Capital, als Interesse vollkommen vergnügt ist: wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzt, verflossen ist, solle der Eigenthümer, deme es zugehört, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im

widrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand Gerichtlichen taxiren zu lassen, es zu verkauffen, und sich darvon bezahlt zu machen, Ueberrest aber muß er Gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaß kein Verbott geschlagen ist, dem Eigenthümer zurück geben.

ARTICULUS XLVII.

Von dem Vorzug der Wechsel-Briefe vor gemeinen Schuld-Verschreibungen in concursu Creditorum.

Wie nun das privilegirte Wechsel-Recht nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet, daß zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii die Wechsel-Briefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chyrographis, und andern unprivilegirten Personal-Obligationen haben, als solle es darbey auch allweg, und zwar dergestalten sein Bewenden haben, daß in denen Concurssibus Creditorum, Crida und dergleichen Abhandlungen, allwo die quaestio prioritatis unterlauffet, die ordentlich stylirte Wechsel-Brief gleich nach denen privilegirten und Real- oder sonsten mit würcklichen Hypothec versehenen Sprüchen, in einer besondern Class vor denen gemeinen Personal-Verschreibungen, und andern unprivilegirten Obligationen sollen classiret und gesetzt, mithin denen Wechsel-Briefen das Jus prioritatis vor denen Chyrographis, und übrigen Current-Schulden zugelassen, und dieses von unseren nachgesetzten Stellen, Richtern, Grund-Büchern und übrigen Instanzen bey jedermahliger Verfallenheit besonders beobachtet werden wie dann auch die richtige Wechsel-Brief den Vorzug vor denenjenigen hier im Lande Oesterreich unter der Enns aufrichtenden Schuld-Verschreibungen haben sollen, welche eine bloße hypothecam conventionalem in sich enthaltend, weilen dergleichen hypothecae conventionales ohne Gerichtlicher Inhibition, Execution, oder Fürnehmung bey dem Unter-Marschallen- oder Fürbieter-Amte, oder denen Grund-Büchern hier im Lande kein Jus reale geben; wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Class gesetzte Wechsel Brief zusammen austragen, so solle einem jeden die Zahlung a rata portione des Wechsel-Briefs beschehen.

Wann

Wann das auf Wechsel gegebene Geld bey dem Gallirten Wechsel an noch realiter vorhanden, kan es vindiciret werden.

Obiges verstehet sich auf jenen Fall, wann das auf einen formigen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechsler nicht mehr vorhanden, sondern ausgehen und entäußert worden ist; da aber sothanes Geld bey ihme Wechsler sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor all andern, und kan solches der Geber wiederum vindiciren. Dieser Articulus redet von einem formigen Wechsel, ein anders wird hernach von denen ohnformigen, insonderheit von denen Cambiis liccis, welche in der That nichts anders als ein verstelltes Darlehen seynd, geordnet.

ARTICULUS XLVIII.

Von denen Senfalen und Mäcklern.

ZU Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, sollen Vier ordentlich geschwohrne Mäckler oder Senfalen, so durch hiesige Banquiers und Kauffleute per majora vota zu erwählen, bestellet werden, welche für ihre eigene Rechnung mit keinen Wechsel-Brief, oder Geld-Verwechslung, noch auch ein anderes Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihren eigenen, oder andern verdeckten Namen, sich mischen dörfen, bey Verlust ihres Amts und zweyhundert Thlr. Straf, so oft sie darüber betreten werden: Und so bald ein geschwornener Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten, oder andern Personen geschlossen hat, solle er diesen Wechsel ordentlich in sein Buch vormerken, wann dieses beschehen, bleibet der Wechsel richtig beschlossn, und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

ARTICULUS XLIX.

Wechsel-Streit mögen durch Compromiß und ohnpartheyische Schieds-Leute abgethan werden.

Wurden in Wechsel oder andern Handels-Sachen sich einige Differenzien ereignen, ist denen Contrahenten ohnbenommen, entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen, oder sie mögen zu

tung aller Weitläufftigkeit unparthenische Wechsler zu Schieds-Leuten erwählen, und in der Güte sich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden solle, gestalten, da ein- oder anderer Theil in das Compromiß nicht gewilligen, oder dardurch kein gütiger Vergleich erfolgen möchte, solle die Sach in foro competenti bey dem Wechsel-Gericht vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser unserer Wechsel-Ordnung entschieden werden.

ARTICULUS L.

Stremden wie Einheimischen gleiches Recht zu ertheilen.

Denen Fremden solle bey denen Concurfibus gleiches Recht, wie denen Einheimischen administriret werden, es wäre dann, daß hiesige Unterthanen an fremden Orten anderst, als in unseren Ländern tractiret wurden, welchen Falls die Fremde Ursach haben zufrieden zu seyn, daß sie in diesen Landen auf eben die Weise, wie denen hiesigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

ARTICULUS. LI.

Von denen in Wechsel-Sachen nicht leicht ertheilenden Moratoriis was ebenfalls darbey zu beobachten.

Wir erklären uns auch hiemit gnädigst, und Krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Präjudiz deren Creditoren, und zu Herbeibringung vollkommenen Creditus in Unseren Landen hinkünfftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorhero einen Statum oder Verzeichnus seines gansen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeiget, und examiniren lassen, sich auch darbey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem Körperlichen Eyd zu bestärcken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte: solte aber ein Debitor auf obgedachte Weiß ein Moratorium erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Statum seiner Effecten ediret, auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht,

gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe, solle er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustiget seyn, und wider ihn nach aller Schärffe verfahren werden.

ARTICULUS LII.

Von denen obarrirten Schuldner/ Fallitis und Decoctoribus. Diese genießten kein Jus alyli, oder Geistliche immunitet.

Und demnach es die Erfahrungheit giebet, daß die obarrirten Schuldner, falliti, decoctores, und andere dergleichen betriegliche Leute, ohne daß sie sich mit ihren treuherzigen Gläubigern in- und auffer Gericht gebührend abgefunden, oder in ermanglender Zahlung einige Versicherung von sich gegeben, heimlich austretten, und in Geistlichen oder andern privilegirten Orten Schutz suchen; als wird hiemit erkläret, daß obbesagte Betrieger keinen Schutz, oder Jus Alyli in locis sacris vel privilegiatis zu genießten haben, sondern selbe von dem Inhaber oder Vorsteher eines Geistlich- oder sonsten privilegirten Orts zur gehörig Weltlichen Instanz ohnverzüglich ausgefolgt, im widrigen das nöthige fürgekehret werden solle.

ARTICULUS LIII.

Bey Fallimenten solle der Schluß deren mehrern Chyrographariorum ohngehindert des Widerspruchs deren übrigen gelten.

Nächst deme sollen bey Fallimenten und Concurßen die versammelte Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben, nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein ieder bey dem Concurßu zu fordern hat, und wo zwey dritte Theil deren Chyrographariorum von der ganzen Masse einig, solle derenselben Resolution und Schluß, ohngehindert des Widerspruchs des übrigen kleinern Theils gelten, und exequiret werden,

ARTI-

ARTICULUS LIV.

Von denen ohnformigen Wechseln/ Cambiis a deposito & Cambiis ficcis
wie/ zwischen wen, und mit was Effect selbe
zugelassen.

Bisher ist von denen von formigen Wechseln gehandelt worden. Belangend nun die ohnformige, nemlich diejenige, welchen Eingang erwehnte Haupt-Requilita abgehen, in specie die so genante Cambia a deposito, Cambia sicca, oder druckene Wechsel, welche zwar auch in Geld geben beruhen, jedoch solches nicht auf einen andern Ort zahlbahr gestellet, sondern an eben dem Ort, wo das Geld gegeben worden ist, in dem pactirten Quanto zu bezahlen, so wider die Natur eines eigentlichen Wechsels lauffet, und in der That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuld-Schein, um das Capital samt dem heimlich bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen.

Nun wollen wir diesen drockenen Wechsel dasjenige Privilegium, welches Wir denen formigen Wechsel-Briefen hioben bengelegt, nemlich den Vorzug in concursu Creditorum vor denen Chyrographis, oder gemeinen Schuld-Verschreibungen, keinesweges eingeräumet haben. Weilen jedoch diese ohnformige Art zu wechseln in mehrern Theil Teutschlandes im Gebrauch, auch hier im Land in Schwung gehet, als sollen, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, sothane Wechsel noch dermalen zwischen beederseits Kauff-Leuten, jedoch nur cum Privilegio fori cambialis, & parata executionis gelten, also, daß wann ein anderer, der kein Kauffmannschafft, oder Wechsel-Bandf führet, einen solchen druckenen Wechsel-Brief ausgiebet, oder von einem Kauffmann einen solchen Wechsel-Brief nimmet, und die Bezahlung nicht erfolget, der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey seiner behörigen Instanz hierumen besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, in denen Crida-Handlungen auch ein solcher Wechsel-Brief nicht anders als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen, und clasiret werden solle.

Wech-

Wechsel = Gericht,

Erst, anderter, auch letzter Instanz.

Erster Titul,

Von des Wechsel-Gerichts erster Instanz.

Paragaphus Primus.

Von Besetzung dieses Gerichts.

SWohlen die allhiefige Rauff- und Handels- Leute dreyerley, solche auch dreyen Gerichts-Stellen, als die Niederlags-Verwandte unserer N. O. Regierung, die Hof-Befreyte Unserem Hof-Marschallen-Unt, und die Bürgerliche Unserem Stadt-Gericht allhier untergeben seynd, und bishero sowol in Wechsel-Sachen, als sonst vorgefallene Stritt- und Irrungen bey einer, oder andern aus diesen dreyen Gerichts-Stellen, dero der Beklagte unterworffen gewesen, rechtlich haben ausgetragen werden müssen, so wollen Wir doch, daß hinführo zu Entscheid- und Erörterung aller inskünftig sich ereigneter Wechsel-Stritt ein absonderliches Gericht mit sieben tauglichen, ehrbaren, und wohl-verständigen Handels- Leuten, als einem Richter, und sechs Beyßigern bestellt und gehalten werden solle.

§. II.

Von dem Richter, und Beyßigern.

Zu diesem Ende solle der gesainte in drey Classen bestehende Handel- Stand einen Richter ohne Unterscheid der Religion, und Nation für das erstemal aus denen Niederlagern wählen, und den durch mehrere Stimmen gewöhlten Uns zu Unserer gnädigsten Bestättigung nahmhafft machen, zugleich aber auch diejenige zwey benennen, auf welche etwa nach ihme die mehrere Vota gefallen.

Dieser von Uns so dann bestättigte Richter solle vor gesainten Wechsel-Gericht den hernachfolgenden durch den Gerichts-Notarium vorlesenden Eyd abschwören, und bey dem Richter-Unt zwey Jahr

E

lang

lang verbleiben, so dann resigniren, und für dieses erstemal kein Gerichts-Beyfizer werden; damit nicht drey Beyfizer aus der Clafs deren Niederlägern zu gleicher Zeit seyen.

Hierauf solle ein jedwedere Clafs zwey aus ihrem Mittel zu Gerichts-Beyfizern wählen, und die gewöhlte ebenfalls zu Unserer Genehmhaltung vorschlagen, welche auch hernach stehenden von dem Notario vorhaltenden Eyd vor dem Wechsel-Richter abzulegen haben.

Die Gerichts-Beyfizer werden so lang bey diesem Wechsel-Gericht gelassen werden, bis sie nicht selbst resigniren, oder Wir aus erheblichen Ursachen ein anders ordnen.

Zu diesem Richter- und Beyfizer-Amte mögen nicht nur die Wechselere, sondern auch andere in Mercantil- und Wechsel-Sachen erfahrene Kauff-Leute gewählet werden, wann sie auch Kunst-Führer, Tuch-Leinwat- oder Eisen-Händler, oder solche Handels-Leute seyn, die mit Kleinodien, Jubelen, Gold, Silber, und andern kostbahren Sachen handeln.

§. III.

Von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter- oder Beyfizer-Stellen.

Da nun zum erstemal aus denen Niederlägern gewählte Richter nach verstrichenen zwey Jahren gehörtermassen sein Amt abgelegt, solle für die nachfolgende zwey Jahr zum Richter ein Gerichts-Beyfizer der Hof-Befreyten Clafs: nach abermahl vergangenen 2. Jahren aber ein Beyfizer der Bürgerlichen Clafs durch das Wechsel-Gericht nach denen mehrern Stimmen gewählet, hernach von zwey zu zwey Jahr die Alternation, und Abwechslung von den Bürgern wiederum auf die Niederläger, und so fort angehalten, und anstatt des zum Richter-Amte erhobenen Beyfizers von dessen Clafs ein Substitutus Assessor, jedoch nur auf zwey Jahr benennet, allemal aber der gewählte Richter, oder von der Clafs substituirte Assessor Uns zur Approbation vorgeschlagen werden.

Der wie oben gedacht zum andern mahl aus denen Hof-Befreyten,

ten, und das drittemal aus denen Burgern, und ferners alternativè per classes gewöhlte Richter solle nach der post biennium beschehenen Resignation des Richter-Amtes bey der Besizer-Stelle, wann dargegen kein sonderes Bedencken obwaltet, verbleiben, mithin der ihine auf die Zeit des Richter-Amtes substituirt Assessor wiederum austreten.

Wann aber der Richter, oder ein Besizer mit Tod abgehet, oder sonst eine solche Veränderung sich mit ihnen zuträgt, daß sie bey diesem Wechsel-Gericht nicht mehr gebraucht werden können; so soll ein anderer Richter oder Besizer des abgehenden Stelle aus selbiger Class auf obige Art unverlångt gewählt, und Uns zu Unserer Bestättigung benennet werden; da aber der Richter Leibs-Schwachheit, nahender Verwandtschaft, oder anderer Verhindernus halber nur auf eine Zeit dem Richter-Amte nicht könte abwarten, oder bey der Sach, worüber zu erkennen, selbst interessiret, oder aus andern rechtmässigen Ursachen, welches auf der Erkantnis der Besizer beruhet, nicht wol Richter seyn könte, so solle der nächst-anwesende Besizer von selbiger Class sein des Richters Stelle vertreten.

Im Fall aber ein oder mehr Besizer um dergleichen Hinternus willen abgiengen, und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre, so solle aus denen Mittlen, wo der Abgang ist, ohne Unterschied der Religion und Nation ein anderer für selbiges mal, ohne weiterer von Uns erwartender Bestättigung substituirt, jedoch von ihme der vorgeschriebene Eid vor dem Richter in Gegenwart der andern Besizern abgelegt werden; da aber ein solcher Substitutus öfters also gebraucht wurde, ist er weiters mit keinem Eid zu belegen, sondern bey der Session bloß des vorigen Eids zu erinnern.

§. IV.

Wie viel Gerichts-Tage / wie viel Personen zu der Erkantnis erforderlich / wie es mit dem Sig und der Urfrag zu halten, auch der Schluß zu machen seye.

Zu Gerichts-Tagen deren zwey Wochentlich seyn sollen, seynd hiezu mit der Montag, und Donnerstag da aber hierauf ein gebottener

Feyertag einfielen, der nächst-folgende Werk-Tag und zwar Frühe von sieben bis neun Uhr, damit die Partheyen, und Rechts-Fürsprecher bey andern Gerichthern auf erforderenden Fall auch erscheinen mögen, benennet.

Wir wollen auch aus besondern zu Behuff und Beförderungen des Commercii fürwaltenden Ursachen bey diesem Wechsel-Gericht die *ferias etiam solennes* ausgeschlossen, und über dieses noch geordnet haben; daß wann auch außer denen bestimmten Gerichts-Tägen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Sach selbst, als die Vertusch- oder anderwärtig schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen, oder wol gar Austritt dessen Person zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan wurde, alsdann der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sammentliche Gerichts-Beyßizer beruffen lassen, die Sach wol und reif erwegen sollen, und nach Erheischung der Nothdurfft das Behörige fürkehren, allem Falls auch auf die Gefahr, und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschafft oder Person selbst verhängen mögen.

Bey der Erkantnus und Entscheidung fürfallender Wechsel-Streit sollen Richter und Beyßizere alle sammtlich, oder wenigst der Richter, und vier Beyßizer samt einem Notario, der das Protocoll führet, gegenwärtig seyn.

Es solle auch zu Beybehaltung einer vollkommenen Gleichheit, unter einer jeden Handlungs-Clas Beyßizeren, im Sizen nicht weniger, als votiren von zwey Jahren dergestalt alterniret werden, daß in denen zweyen Jahren, da ein Niederlags-Berwandter Richter ist, den ersten und vierten Sitz samt Stimmen die Hof-Befreyte, den anderten und fünfften die Burgerliche, den dritten und sechsten aber die von der Niederlag haben, herentgegen unter der Zeit, wo ein Hof-Befreyter das Richter-Amte bekleidet, der erste und vierdte Sitz *cum voto* denen Burgerlichen, der anderte und fünffte denen Niederlägern, der dritte und sechste aber denen Hof-Befreyten eingeräumet, und endlich auf alliche Art so lang, als dem Richter Amte ein Burger vorstehen wird, unter denen Besitzern der erste, und vierdte Rang, denen Niederlägern

lågern der anderte und fünffte Rang, denen Hof-Bedienten, und endlich der dritte, und sechste denen Burgerlichen angewiesen werden, und nach dieser Ordnung die Umfrag von dem Richter beschehen solle; daß mithin bey völlig besetzten Wechsel-Gericht nie zwey Beysitzer von einer Claß neben einander zum votiren kommen mögen, wie folgende drey Schemata ausweisen.

Schema primi Biennii.

Richter Niederleger.

- | | |
|--|--|
| Beysitzer.
1. Hof-Befreyter.
3. Niederläger.
5. Burger. | Beysitzer.
2. Burger.
4. Hof-Befreyter.
6. Niederläger. |
|--|--|

Schema secundi Biennii.

Richter Hof-Befreyter.

- | | |
|--|--|
| Beysitzer.
1. Burger.
3. Hof-Befreyter.
5. Niederläger. | Beysitzer.
2. Niederläger.
4. Burger.
6. Hof-Befreyter. |
|--|--|

Schema tertii Biennii.

Richter Burger.

- | | |
|--|--|
| Beysitzer.
1. Niederläger.
3. Burger.
5. Hof-Befreyter. | Beysitzer.
2. Hof-Befreyter.
4. Niederläger.
6. Burger. |
|--|--|

Der Richter hat hierüber nach denen mehrern Stimmen zu schliessen, und wann die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher er nach Gutbefinden beystimmen wird, den Schluß zu machen, und wie hernach in §. 9. gemeldet wird, *judicando* fürzugehen.

§. V.

Von Zuziehung deren Rechts-Gelehrten.

Der Richter und Beyfizer ist auch unverwehret, einen oder meh Rechts-Gelehrte in begebenden Fällen, wo sie es für nöthig befinden, bey der Erkantnis, sine tamen voto, allein um besserer rechtlichen Information willen zu gebrauchen. Es sollen die Partheyen ihre Nothdurfft entweder selbst, oder aber durch Wechsel-verständige Vorgesprecher Summariter ohne Weitläufftigkeit fürbringen; jedoch stehet bey des Wechsel-Gerichts Erkantnis nach gestaltten Sachen jedem Theil auch einen bey denen Gerichts-Stellen angenommen, und geschwornen Advocaten zur Nothdurffts-Handlung zuzulassen.

§. VI.

Von denen Gerichts-Notarien.

Der Wechsel-Richter, und Beyfizer sollen einen, oder mehr verständig practicirte, und deren Sprachen Erfahrene Gerichts-Notarien aufzunehmen haben, welche so dann den unten vorgeschriebenen Eid zu Händen des Richters in Gegenwart der Beyfizer würcklichen ablegen sollen; diese seynd schuldig über alle vorkommende Acten, und Handlungen ein ordentliches Protocoll in Teutsch und anderer Sprach wie es der Partheyen Erfahrenheit, und Nothdurfft erfordert zu halten, denen soll eine gewisse Besoldung von denen Kauff Leuten insgesamt bedingt, und wegen deren Protocolls Extracten, Verlaß, Abschieden, und übrigen Expeditionen eine gemäsigte, und respectu anderer Gerichtern viel geringere Tax besonders ausgeworffen, diese Tax aber vorhero Uns ad approbandum gegeben werden.

§. VII.

Von denen Ansagern und Botten.

Es haben auch Richter und Beyfizer ein oder mehr geschwohrne Ansager, und Gerichts-Botten zubestellen, und sich derselben in Amts-Sachen zu gebrauchen, welche alle gleichfalls dem Gericht mit Eid sollen verbunden, und sonderliche Register oder Protocolla

colla über ihre Verrichtungen zu halten schuldig seyn; denen ingleichen eine geringe Besoldung und wegen deren in Parthey-Sachen zu thun habenden Vorforderungen eine besondere, jedoch kleine Tax solle gemacht, in denen vorfallenden ex officio Sachen aber von denselben die Ansag, und Forderungen unsonst verrichtet werden.

§. VIII.

Was für Personen dem Wechsel-Gericht unterworfen/ und was für Sachen zu diesem Gericht gehören?

Es ist schon oben Art. 6. geordnet worden, daß alle diejenige, so sich unternehmen einen formigen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie auch keine Wechsler oder Kauff Leute seynd, an diese Wechsel-Ordnung gebunden; es ist auch in Articulo 54. bereits Vorschung beschehen, daß die ohnformige Wechsel, oder so genannte cambia a deposito, ceu cambia sicca, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, noch dermalen zwischen beederseyt's Kauff-Leuten, jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & parata executionis gelten, mithin derjenige, der keine Kauffmanschaft, oder Wechsel-Bank führet, und dennoch einen solchen ohnformigen Wechsel-Brief ausgiebet, oder von einem Kauffmann nimmet, die Bezahlung aber nicht leistet, bey seiner gehörigen Instanz, und nicht bey dem Wechsel-Gericht besprochen und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten, auch in Crida-Handlungen ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst, als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen, und classiret werden solle; als schließet sich von selbst, daß die Wechsler, und Kauff-Leute wegen deren so wol formig als ohnformigen Wechseln diesem Gericht uneerworfen, hingegen diejenige, so keine Wechsler und Kauff Leute seynd, und doch einen formigen Wechsel-Brief ausgeben oder nehmen, acceptiren oder giriren, nur wegen dieses formigen Wechsel-Handels bey dem Wechsel-Gericht stehen, wegen des ohnformigen Wechseln aber bey ihrer gehörigen Instanz Red und Antwort geben müssen; daß folgsam die formige Wechsel ohne Unterschied deren Personen, die ohnformige Wechsel hingegen nur zwischen beederseyt's Kauff-Leuten zu diesem Wechsel-Gericht gehören.

§. IX.

§. IX.

Wie die Nothdurfft bey diesem Wechsel-Gericht zu handeln, und wie das Gericht judicando so wol/ als exequendo, fůrgehen solle.

Dennach der Wechsel in offenem Glauben und Trauen bestehet, und auf die Beförderung des Commercii abzielet, mithin eine schleunige Ausrichtung und Summarische Verfahrnung erfordert, als ist schon oben §. 4. unter andern die vornehmste Vorschung beschehen, wie auf dem Fall (da Gefahr an der Zeit, oder an der Sach selbstien wegen besonderer Vertuschung oder Entäusserung des Schuldners Habschafft, oder Austritt dessen Person vorhanden ist) das Wechsel-Gericht sich zu verhalten habe.

Wann aber dergleichen Gefahr sich nicht äussert, und doch der Gläubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlasset wird, mittels Gerichtlicher Assistenz des Schuldners Vermögen anzufassen, zu dem Ende die gerichtliche Spörr zu begehren, solle das Wechsel-Gericht auf des Klägers erstes Libell, und darinnen beygelegten Wechsel-Brief gleich beede Theil, und zwar nach gestallter Sache bey nächsteren Rath-Gang, oder längsten bey der hierauf folgenden Session peremptorie zu erscheinen, erfordern, auch der Kläger diese seine Klag samt Beylagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichts-Ansager zeitlichen intimiren lassen. Und dieses zu dem Ende, daß wann des Klägers Forderung richtig, und keine Exception leidet, das Wechsel-Gericht dennoch die Sach in der Güte beyzulegen, und den Kläger bey etwa an Seiten des Beklagten manglenden paaren Mitteln, zur Annehmung einer anständigen Caution oder Verstattung zulänglicher Zahlungs-Fristen zu vermögen, Fleiß ankehren könne, worzu jedoch der Kläger nicht solle gezwungen, sondern ihm auf Begehren Execution in ordine, wie hernach stehet ertheilet werden. Da aber Beklagter gegen dem Wechsel-Brief eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam, vel peremptoriam litis. das ist, oder eine aufzügige oder die Klag selbstien also gleich tilgende Einred anzubringen hätte, solle er Beklagter oder dessen in Wechsel-

fel-Sachen Verständiger, und so wol zum Streit, als Vergleich genugsam Bevollmächtigter seine zu haben vermeinte Exceptiones mündlich erstatten, auch beede Theile noch selbe Session mündlich schliessen und gegenschliessen, der Gerichts-Notarius aber diese deren Partheyen mündliche Nothdurfts-Handlung mit allein Fleiß protocolliren und zu mehrer der Sachen Richtigkeit von beyden Theilen unterschreiben lassen; Es wäre dann eine so wichtige Sach, welche auf deren Partheyen Verlangen mit gut Befund des Wechsel Gerichts einen dreytägigen, jedoch peremptorischen Termin zum schriftlichen Schluß und Gegen-Schluß erforderte.

Das Wechsel-Gericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beeden Theilen zu versuchen, in Entstehung die münd- und schriftliche Nothdurften durch die Partheyen und den Gerichts-Notarium irrotuliren zu lassen, und mit der Richterlichen Erkantnus fürzugeben, auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren.

Wann durch dieses geschöpfft und publicirte Urthl ein oder andere Parthey sich beschwert zu seyn vermeinet, solle dieselbe die Appellation nach der Publicirung gleich stante pede mündlich anmelden, und der Gerichts-Notarius die appellirte Parthey mit dem Punct worüber appliciret, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, unter dem Urthl anmercken. Alle in Sachen anordnende Erforderungen, und nach gestalten Dingen zum Schluß und Gegen-Schluß zulassend dreytägiger Termin führen darinnen die Clausulam peremptoriam mit sich, daß der Beklagte entweder selbst, oder gehörter massen durch einen genugsam Bevollmächtigten so gewiß bey Gericht erscheine, oder in dem Gericht bewilligten Triduo seine schriftlichen Nothdurften erstatte, als im widrigen er seiner Exception oder respectivè Gegen-Schluß in hoc judicio nicht mehr gehöret, sondern, über das, was einkommen, gerichtlich erkennet werden solle.

Da nun erwehnter massen der Beklagte gegen den libellirten Wechsel-Brief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam
 § die

die Schuld richtig ist, der Kläger zur weiterer Zahlungs-Frist, oder anderwärtigen Nachsicht in der Güte sich nicht verstehen will, oder aber das vom Wechsel-Gericht über gehandelte Nothdurfft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Stand rechtens erwachsen ist / solle das Wechsel Gericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgender gestalten ertheilen:

Die Contentirung inner drey Tag aufzuerlegen / sonst seye in die Spö: : gewilliget.

Wann nun Beklagter in Zeit di:ser drey-tägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, solle auf dessen Anruffen die Spörr simpliciter ohne Anhang, oder Gestattung weiteren Untrieb der Sachen verwilliget werden, mit dem Bescheid: Fiat Spörr, und solle dieselbe durch den Gerichts-Votten also gleich fürgenommen werden.

Wie dann diese drey tägige Verordnung auf eine fernere Rechts-Handlung gar nicht zu verstehen ist, weilen die Nothdurfft oben verstandener massen schon ist angebracht worden, oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden, sondern es hat diesen Verstand, daß der Beklagte zu Vermeidung der Spörr den Klager inner diesen drey Tagen bezahlen, oder auf andere Weiß befriedigen, und außer Klag halten solle. Zu dem Ende hat das Gericht von dem Beklagten keine Münd oder schriftliche Exception oder Einrede in Eexecutivis mehr anzunehmen, sondern den lähren Bescheid beyläuffig dahin zu ertheilen: Dieses Begehren hat nicht statt. Oder es kan nach beschaffenen Dingen, da die Exceptio gleichwol von einer Erheblichkeit zu seyn befunden wurde, folgender Bescheid ergehen: Beklagter wird den Kläger zu folge der in Sachen ergangenen Verordnung zu befriedigen / und hienach diese seine Nothdurfft gleichwol anzubringen wissen.

Ob nun wol nach erhaltener Spörr in des Glaubiger Wahl stehet, auf beweg oder ohnbewegliche Güter, Rechte und Schuld-Forderungen zugreifen, so solle doch dieses mit der Bescheidenheit besche

Gehörde zu verfügen, daß auf Anlangen des Wechsel-Gerichts die erforderliche Assistentz durch die Wacht beschehe.

Hierauf stehet dem Kläger frey, gleich ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui bey dem Wechsel-Gericht einzukommen, und nach beschaffenen Dingen die Schätzung deren gehörter massen gespörrt und sequestrirten Mobilien anzufuchen, welche auch Anfangs mit Vorwissen, hernach nochmalen mit Vorwissen, folgendes nach diesen beeden drey tägigen Verordnungen simpliciter verwilliget, und durch die Gerichts Cansley gleich bey der ersten Tag-Satzung, es erscheine darbey der Schuldner, oder nicht, vorgenommen werden solle.

Und wienun diese Schätzung bey der Cansley alsobald zu schreiben, und ohne Verzug mittels eines bey der Cansley angehefften Zettels kund zu machen, also wird demjenigen, so durch die Schätzung beschweret zu seyn vermeinet, die Überschätzung inner 8. Tagen von Zeit solcher Publicirung anzufuchen bevorstehen, diese Überschätzung auch gleich der Schätzung vorgenommen, und publiciret, in dem übrigen aber hernach keinem Theil eine weitere Schätzung zugelassen, sondern auf ferners Anrufen des Glaubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid (Die Auslösung deren geschätzten Effecten inner drey Tagen aufzulegen, sonst seye in die Einantwortung gewilliget.) ergehen, und ohngehinderet des Beklagten Ausbleiben vollzogen, oder bey dessen Weigerung auf Bewilligung des Wechsel-Gerichts mit Zuziehung der Wacht vorgenommen werden.

Demnach aber in denen Fällen, wo etwann eines Beklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Spörr genommen worden, es keiner Schätzung bedarff; als wird hierauf der Kläger bey der erstfolgenden Raths-Session gleich um die Erfolglassung, oder Einantwortung ins Eigenthum, und zwar allemal vor diesem Wechsel-Gericht ohne Unterschied, ob des Beklagten Schuldner unter selbige, oder auch zu einer fremden Instanz gehöre, ordentlich zu begehren wissen, so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens-Verordnungen,

nungen, deren jede obverstandener massen ein drey tägige Frist ob sich hat, bewilliget, und die derentwegen erforderliche Decreta, und respective Ersuch-Schreiben ausgefertigt: diese Ordnung auch bey Execution deren dem Glaubiger Vorsatz, Weiß angehängigten Baarschafften, oder richtigen Schuld-Scheinen (als deren Erfolglassung, und Einantwortung ins Eigenthum gleich mit der größten Klag anzufuchen ist) beobachtet werden solle, jedoch dergestalt, daß der Kläger in diesem nicht weniger als in denen in nächst vorhergehenden Fällen, nach der über zwey Vorwissens-Verordnungen behebten Einantwortung einer dem Beklagten zugehörig gewestter Forderung die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem Wechsel-Gericht als der Beklagten Obrigkeit, sondern bey jener Instanz, wo sein des Beklagten Schulden hingehörig ist, ansuchen müsse.

Begebe sich aber, daß der Glaubiger kein Mittel bey dem Schuldner wüßte, oder auch sonst etwa nichts specificce zu verzeichnen vermögte, solle der Ansager sich dennoch mit dem Kläger, oder dessen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben, und wann sich gleichwohlen anständige Güter bey demselben finden würden, solche in die Spör genommen, und also, wie oben verordnet, weiters verfahren werden.

Da aber bey dem Schuldner gar keine Zahlungs-Mittel sich befinden möchten (welcher der Ansager jedesmahl seinem Executionsschein einzuverleiben haben wird) kan der Kläger nebst Beylegung dieses Scheins bey nächstfolgender Session, oder da Gefahr an der Zeit obhanden, gleich in instanti um den Parsonal-Arrest des Beklagten, bey dem Wechsel-Gericht anlangen, welcher Arrest dann auch nach beschaffenen Dingen, und gnugsam erwogenen Umständen, insonderheit wann der Beklagte mit einer anständigen Caution, oder anderwertigen Versicherung des Klägers nicht gleich aufkommen möchte, simpliciter kan verwilliget, und zu dessen Vornehmung das Behörige ausgefertigt werden.

Welches auch in dem Fall, wann aus dem Executionsschein klar erhellen würde, daß die in die Spör genommene Güter, dem beläufftigen Werth nach, zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich

wären,

wären, wegen des Abgangs also gehalten, und der Beklagte auf Anklagen des Klägers unerwartet der würclichen Schätzung unter einstens zur Nahmhafftmachung, allen Falls auch Gerichtlicher Deposirung mehrerer Güter durch den sonst folgenden Personal-Arest angehalten werden mag.

Es solle auch der Kläger die unrichtig, oder uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungültige Mittel gar nicht, die Schlechtere aber nur in dem Fall, wann der Schuldner kein bessere hätte, und solches auf Begehren des Klägers mit dem Körperlichen Eid beteuern könnte, jedoch auch diese nur dem innerlichem Werth nach, und ohne sein Verlust, und Schaden anzunehmen schuldig seyn.

Da aber ohnbewegliche Güter, Gülten, Häuser und Grund-Stück in die Execution zu nehmen wären, solle der Ansager ohne weitere Anschlag bey dem Wechsel Gericht das geziemende Ersuch-Schreiben an diejenige Instanz, welcher sothane Güter, Gülten, und Grund-Stück unterworfen seynd, auswürcken, und dieses Ersuch-Schreiben gehöriger Orten überreichen.

Zu dem Ende haben wir auch Unsere N. De. Regierung so wol, als andere Dicasteria, und nachgesetzte Gerichts-Stellen, zumalen auch Grund-Bücher verfügen lassen, daß selbe auf beschehenes Ersuchen des Wechsel-Gerichts die exequiren wollende Güter, Gülten, Häuser, und Grund-Stück cum effectu hypothecæ judicialis alsobald ansetzen, und gehörigen Orts fürmercken, oder inhibiren lassen, und darauf mit den fernern Gradibus Executionis, auf Anlangen des Klägers verfahren, wiewohlen dieses alles mit Vorbehalt der Grund Herrlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen beschehen solle.

Es können aber obbemelte von dem Wechsel-Gericht um die Execution ersuchte Instantien als Judices Executionis keine Execution des Beklagten weder in Causa principali noch incidenti anhören; inmassen der Beklagte solche Exceptiones bey dem Wechsel-Gericht in obbemelten Fristen peremptorie anzubringen, widrigens die Execution zu be-
fahren hat.

Die Gerichts-Ankosten belangend, sollen dieselbe bey der ersten
Tag

Tagsagung ohngehindert ein oder andern Theils Ausbleibens moderirt: auch für die Bemühung deren Rechts-Vorsprechern, und Advocaten so viel, als es bey andern Richtern üblich / passiret werden.

Wann die zuerkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich mit dem Capital und Interesse eingebracht werden können, solle derentwegen kein besonderer Executions-Process abgeführt, sondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin der Haupt-Schuld halber erworbenen Execution, auch wegen derer zuerkannten Unkosten, als eines nothwendigen Accessorii, fortgefahren werden.

Solgen die

ENDS-FORMULEN,

Welche dieses Gerichts Personen abzulegen haben.

Erste des Richters.

Shr werdet schwören einen End zu **GOTT** dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, und Trauen angeloben, dem Richter-Amte des Wechsel-Gerichts, zu welchem ihr erkieset worden, nach eueren besten Verstand auf recht, und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig, oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen, als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen, und darinnen nach denen mehrern Stimmen zu sprechen, auch weder Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft, noch ichtes anders anzusehen, und sonst alles das zu handeln, und zu thun, so einem verpflichteten Richter gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Ehrbar- und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich, und ohne Gefährde.

Anderte

Anderte der Beysitzer.

Ihr werdet schwören einen Eid zu GOTT dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, und Trauen angeloben, dem Beysitzer-Amte des Wechsel-Gerichts, zu welchem ihr allhier erkieset worden, nach euerem besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig, oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen, auch weder Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft, noch ichtes anderes anzusehen, und sonst alles das zu handeln, und zu thun, so einen verpflichteten Beysitzer gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Ehrbar- und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich und ohne Gefährde.

Dritte des Gerichts-Notarii.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, Trauen und Glauben angeloben, dem Notariat- oder Gerichts-Schreiber-Amte bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht nach eurem besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig zu seyn, alles was euch in Amts-Sachen vertrauet wird, in geheim, und das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung zu halten, auch einem jeden die Erkantnus, Rathschläg, und was dergleichen Sankzeley Expeditiones seynd, ohne Steigerung der Tax, welche gemacht wird, folgen zu lassen, auch im übrigen alles das zu thun, was einem geschwornen Notario von Rechtswegen gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Vierdte

Vierdte der Ansager und Botten.

Ihr werdet schwören einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, eurem Ansager und Botten: Dienst bey dem allhiefigen Wechsel-Gericht nach eurem besten Verstand und Fleiß abzuwarten, und über euere Verrichtung ehrbare Register zu halten, auch alles das zu thun, was einem redlichen Ansager und Botten zu thun gebühret, getreulich, und ohne Gefährde.

Folgendes ist über den abaelesenen Eyd nachzusprechen:

Was mir anjeko vorgehalten worden, das habe ich alles recht und wohl verstanden, will auch demselben also getreulich nachkommen, so wahr mir GOTT helffe.

Anderter Titul.

Von der Appellation des Wechsel-Gerichts, oder anderer Instanz.

Paraphus Primus.

Von dem Appellations-Richter und Beysitzern, auch deren Erkenntnis.

Mit die Partheyen an ihrem Recht keiner Dingen verfürbet, sondern vielmehr dabey gehandhabet, allenfalls bey sich äussernden Beschwerden das Recht wieder hergestellt werde, haben Wir ein Appellations Wechsel-Gericht angeordnet, welches in einem Appellations-Richter von dem Herren-Stand, dann in sechs

sechs Mercantil-Räthen bestehen, deren der Erste aus Unserer N. De. Regierung, der Underte ein Obrist-Hof-Marschallischer Assessor, der Dritte ein Stadt-Gerichts-Assessor, der Vierte ein Niederläger, der Fünfte ein Hof-Befreyter, dann der Sechste ein Bürgerlicher Handels-Mann neben einem Actuario seyn, und wegen deren Personen das Behörige nach Publicirung dieser Unserer Ordnung intimiret werden solle.

§. II.

Wie nun die Appellation von der ersten Instanz durch die Partheyen angemeldet werden, daß nemlich solches zu Gewinnung der Zeit gleich stante pede mündlich beschehen solle, dieses ist schon oben Tit. I. §. 9. vorgesehen. Beide Partheyen sollen dann über die angemelte und zugelassene Appellation noch selbe Raths-Session die Acta recollectioniren, oder wie vor, zusammen richten, besiegeln, und dem Gericht zu alsobaldiger Absendung ad Judicium Appellationis behändigen.

§. III.

Der Appellations-Richter hat zu vorfallenden Berathschlagungen denen sechs Mercantil-Räthen sammentlich ansagen zu lassen und da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen ausbliebe, wenigst mit vier Mercantil-Räthen die bey erster Instanz gehandlete, und irrotulirte Nothdurfften alles Fleißes zu erwegen, und darüber nach denen mehrern Stimmen zu erkennen, auch das geschöpffte Declarations-Urthl ad publicandum der ersten Instanz samt denen Actis ohne Verzug zuruck zu senden.

§. IV.

Wann wegen des Appellanten besorgenden Austritts, oder Distrahirung seiner Habschafft einige Gefahr ab dem Verzug beruhete,
ist

ist der Appellans dem Appellato um das, so in erster Instanz erkennet worden, genugsame Caution zu leisten schuldig, auch da er in dieser anderten Instanz weiter verlustiget, und pro temere Appellante erkennet wurde gebührend zu bestraffen.

Nota.

Der Appellations-Richter, und diejenige Wechsel-Räthe, welche schon vormalen als Räthe, oder Assessores bey anderen Gerichts-Stellen ihr Eid abgelegt, seynd nicht schuldig bey diesem Appellations-Gericht ferners zu schwören, massen sie sich des abgelegten Richter-Raths-oder Gerichts-Beisitzer Eids zu erinnern haben. Diejenige aber, welche ein dergleichen Eid noch niemalen abgeschworen, sollen es mutatis mutandis, wie oben circa finem tituli primi enthalten ist, vor dem Appellations-Gericht ablegen.

Dritter Titul.

Von der Revision, oder letzten Instanz, in Wechsel-Sachen.

§. I.

SWohlen unter andern rechtlichen Behelffen die Revision zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit, und Darthung der Unschuld eingeführet ist, so giebet es dennoch die Erfahrung, daß solche Revision von verschiedenen Partheyen allein zu Verlängerung deren Rechts-Führungen mißbraucher werde; wann Wir aber diesen Mißbrauch keineswegs gestatten, daher zu fordern in Wechsel-Sachen nicht nur in denenjenigen Fällen die Revision abgeschlagen wissen wollen, in welchen sie vermög der den 14. May 1669. ausgegangenen Revisions-Ordnung §. 1. ohnedem nicht zulässig ist, sondern Wir wollen auch sothane Revision in Wechsel-Sachen damals nicht

§ 2

leicht

leicht zulassen, wann zwey gleichmäßige Urth von dem Wechsel-Gericht erst und anderter Instanz ergangen seynd; Es wäre dann, daß der Revisions-Werber so erhebliche, und rechtlich dargethane Ursachen seiner Beschwerden Uns vorbrächte, welche eine mehrere Rechts-Untersuchung, und Revisionem actorum ohnungängig erfordereten.

§. II.

Auf solchem Fall solle die Revision von Zeit der publicirten Declaration inner 8. Tagen peremptorie von dem beschwerten Theil, oder dessen Gewalt-Trager bey Unserer Hof-Canzley schriftlich angebracht, und die Beschwerde rechtlich dargethan, und wann die Revision zugelassen, das Juramentum calumnia vor dem Appellations-Gericht bey der erst peremptorie bestimmten Tagsatzung abgelegt, auch die Acta cum motivis nach Hof befördert werden.

§. III.

Es solle aber wegen der bey Uns suchenden, auch zugelassenen Revision, keines wegs die Execution des bey dem Appellations-Gericht geschöpfften Urthls eingestellt, sondern die Contentirung dem bey gedachten Appellations-Gericht obliegenden Theil geleistet, oder nach beschaffenen Umständen wenigstens das zuerkenntte Quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung bis zu dem ergehenden Revisions-Urth angelegt werden.

§. IV.

Wir werden auch die revidirende Wechsel-Sachen vor andern, gestalten Dingen nach beschleunigen, in einer Monats-Frist berathschlagen, und Uns zu Unseren Entschluß gehorsamst vortragen lassen.

§. V.

Wie übrigens die Execution über ein Revisions-Spruch, oder ein anderes in rem judicatam erwachsenes Urth zu verhengen sene; ist schon oben Tit. I. §. 9. enthalten.

Beschluß.

Beschluß.

Nach obstehende Wechsel-Ordnung, und was weiters bey dem Wechsel-Gericht, erst-ändert-und letzter Instanz von Uns mit wohlbedachten Muth, dem Commercio zum Besten geordnet worden, hat sich Männiglich in Unserem Erzhertzogtum Oesterreich unter der Enns zu richten, in ein und anderen begebenden Fällen würcklich und ohnverbrüchlich zu geleben, und darwider keines wegs zu handeln. Doch halten Wir Uns bevor, diese Wechsel-Ordnung, auch Bestellung des Gerichts ins künfftig, aus selbst fürfallenden oder Uns von dem Handel-Stand, oder Gerichts-Stellen gehorsamst fürbringenden Ursachen zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren.

Es

Es beschiehet hieran Unser Gnädigist-wolgefällige-und ernstlicher Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wienn den zehenden Septembris, im Siebenzehenden hundert Siebenzehenden, Unserer Reiche, des Römischen im Sechsten, deren Hispannischen im Bierzehenden, des Hungarisch- und Böhheimischen im Sieben-

den Jahre.

Carl.



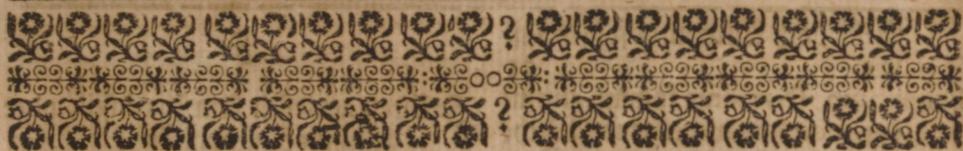
Philipp Ludwig Graf von
Sinzendorf.

Ad Mandatum Sac. Cæs. & Cath.

Majestatis Proprium.

Johann Georg Mannagetta.

Register



Register
über vorherstehende
Wechsel = Ordnung
und
Wechsel = Gericht.

A.

Abhohlung des Geldes nach der
Verfall-Zeit der Wechsel-Briefe, 25

Absendung der eingehandelten an
andere Orte zahlbahr gestellten
Wechsel-Briefe 23

Aception, und Verfall, Tag der
Venetianischen Wechsel Briefe 16

eines ohne Indossirung präsentirten
Wechsel-Briefes 23

Aceptiones der Wechsel-Briefe/
wie sie bewandt seyn sollen 11

Was der Notarius bey derselben
Verweigerung zu beobachten
hat 12

Derer durch mehrere Hände gelauffe-
nen und nicht bezahlten Wech-
sel-Briefe 18

Aceptirt und nicht bezahlte/ oder nicht
acceptirte Wechsel-Briefe und

ihre Wirkung 16. 18

von Frauen und Bedienten so keine
Vollmacht haben 20

Ansager und Bothen bey dem Wech-
sel-Gericht 38

derselben End 49

Anweisungen beschehen regulariter
auf Gefahr des Assignanten 26

Appellation vom Wechsel-Gerichte zu
Wien wohin sie gewiesen 49

Appellations, Richter und Beyseher,
auch deren Erkenntniß 49

Assignationes an statt baarer Bezah-
lung 25

Ausgeber eines Wechsel-Briefs, wor-
an er bey nicht empfangener Va-
luta seinen Regrefs nehmen solle, 25

B.

Bedienten soll man ohne des Principa-
len Notiz, oder Recognition weder
Geld

Register.

Geld noch Waren abfolgen las-
sen 21
Beneficium Divisionis kommt einem/
der insolidum wegen eines Wech-
sels besprochen ist, nicht zu Gute
9
Beysitzer bey dem Wechsel = Gericht,
33
Wie derselben erledigte Stellen wie=
der zu ersetzen 34
derselben Eyd 48

C.

Cambia a Depositis und Cambia sicca,
wie, zwischen wem, und mit was
vor Effect dieselben zugelassen. 32
Conto kan man mit des Debitoris in
Händen habenden Effecten saldi-
ren 27
Creditor kan sich an denen Commis-
sions - Waaren seines Debitoris
zahlhafft machen, 27

D.

Decoctores geniessen kein Jus Asyli,
oder geistliche Immunität 31

E.

Exceptio non numeratae pecuniae hat
in Wechsel = Sachen regulariter
nicht statt 10
Eyde der Richter / Beysitzer, Nota-
rien, Ansager und Bothen bey
dem Wechsel, Gericht zu Wien
47

F.

Falliten geniessen kein Jus Asyli, oder
geistliche Immunität 31
Fallimenten, dabey soll der Schluß der
mehrern Chyrogrophariorum,
ohngehendert des Widerspruchs
der übrigen, gelten 31
Frembden soll wie Einheimischen in
Wechsel = Sachen gleiches Recht
ertheilet werden 30

G.

Geld/ so bey einem fallirten Wechsel=
Brief noch realiter vorhanden,
kan vindiciret werden 29
Gerichts = Tage wie viel bey dem
Wechsel = Gericht zu Wien zu hal-
ten 35
Giro eines Wechsel = Briefs 22

H.

Jahr = Märkte Wienerische, was da-
bey in Wechsel = Sachen zu beob-
achten 24
Indossirer der Wechsel = Briefe / blei-
ben der Ordnung nach bis zur
endlichen Richtigkeit in solidum
obligat 18
Indossirung eines Wechsel = Briefs in
bianco ist verbotthen 22

M.

Moratoria, so in Wechsel = Sachen
nicht leichtlich jemanden zu erthei-
len, was dabey zu beobachten 30
Nota-

Register.

N.

Notarius, was er bey verweigerter Acception zu observiren hat	12
Notarii bey dem Wechsel-Gericht derselben Eyd	38 48

P.

Personen, so bey Ausstellung eines Wechsel-Briefs concurriren so keine Wechsel-Briefe auszustellen, oder dieselbe zu zahlen gehalten seyn sollen	3 7
Pfänder in Wechsel-Sachen	27
Präsentation des trahirten Wechsel-Briefs wie sich der Inhaber desselben damit zu verhalten habe	12
Principal ist bey Wechsel-Briefen nicht obligirt, wann der Factor auf seinen des Factors eigenen Nahmen oder Ordre disponiret	20
Proceß-Ordnung des Wechsel-Gerichts zu Wien	40
Protestation wenn sie geschehen solle	13

R.

Rechts-Gelahrte wenn sie zum Wechsel-Gericht zu ziehen	38
Respect-Tage / und derselben Würckung	13
à Vista	14
à Ufo	14
Revision, oder letzte Instanz in Wechsel-Sachen, wie es dabey zu halten	51
Richter bey dem Wechsel-Gericht	33

wie dessen erledigte Stelle wieder zu ersetzen	34
dessen Eyd	47
Rück-Wechsel	17
præstanda dabey	18

S.

Sensale und Mäcker / was sie bey Wechsel-Briefen zu thun haben	29
Socii, oder Kaufleute, so in einer Gesellschaft mit einander stehen, sollen sich sammt und sonders in den Wechsel-Briefen nahmbafft machen, und bey dem Wechsel-Gericht protocolliren lassen	8
selbige kan der Creditor insgesamt, oder einen für alle in solidum besprechen und exequiren	9

T.

Theil Zahlung eines Wechsel-Briefs, wenn sie angeboten wird / wie man sich dabey zu verhalten,	19
--	----

U.

Venetianische Wechsel-Briefe, deren Verfall-Tag und Acceptation	16
Verehrung der protestirten Wechsel-Briefe wenn sie gebühre	19 20
Verfall-Tag der Venetianischen Wechsel-Briefe	16
Verhandlung der Wechsel-Briefe	P. 4

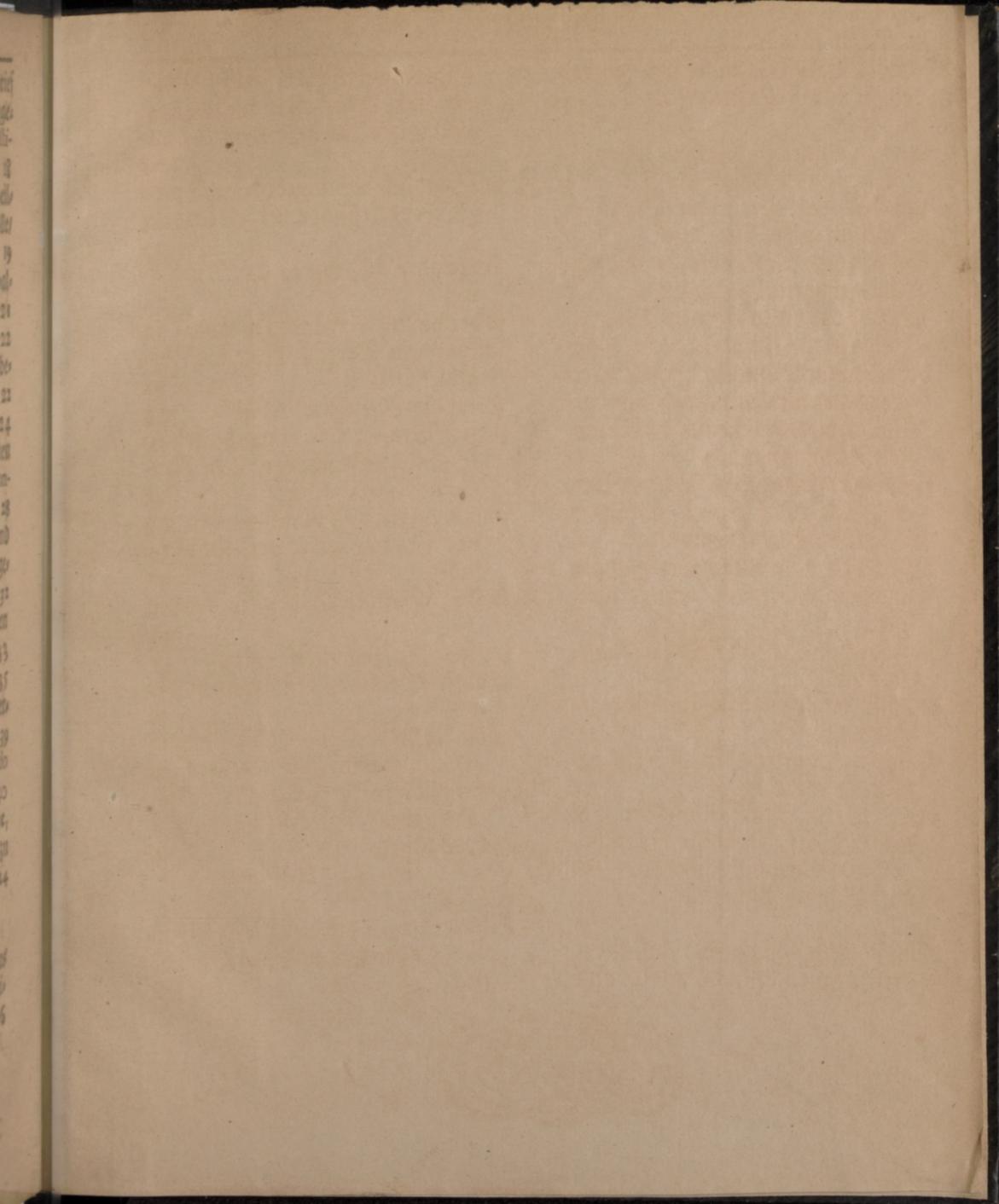
W.

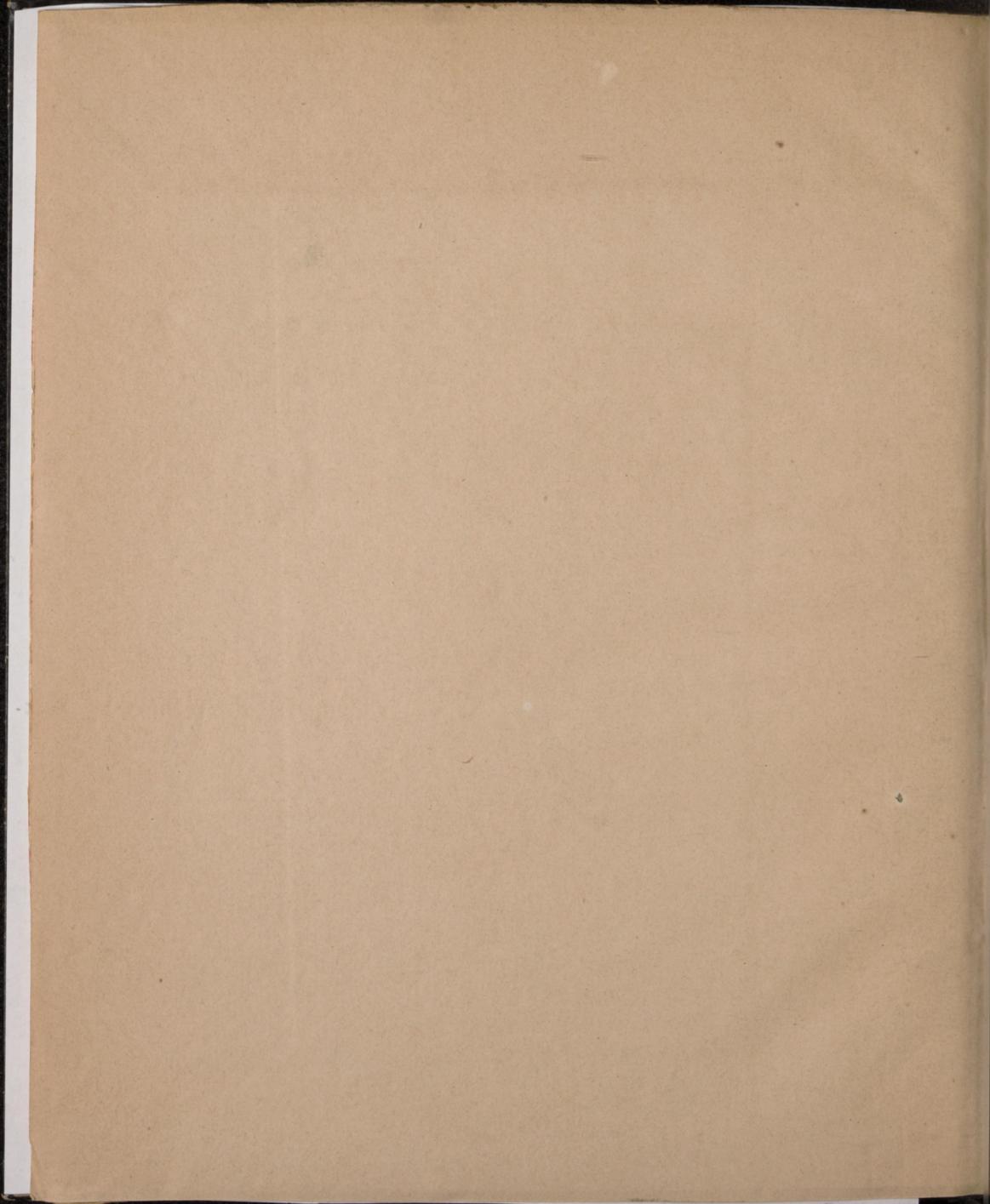
Wechsel / was er sey	H 2
Wech	

Register.

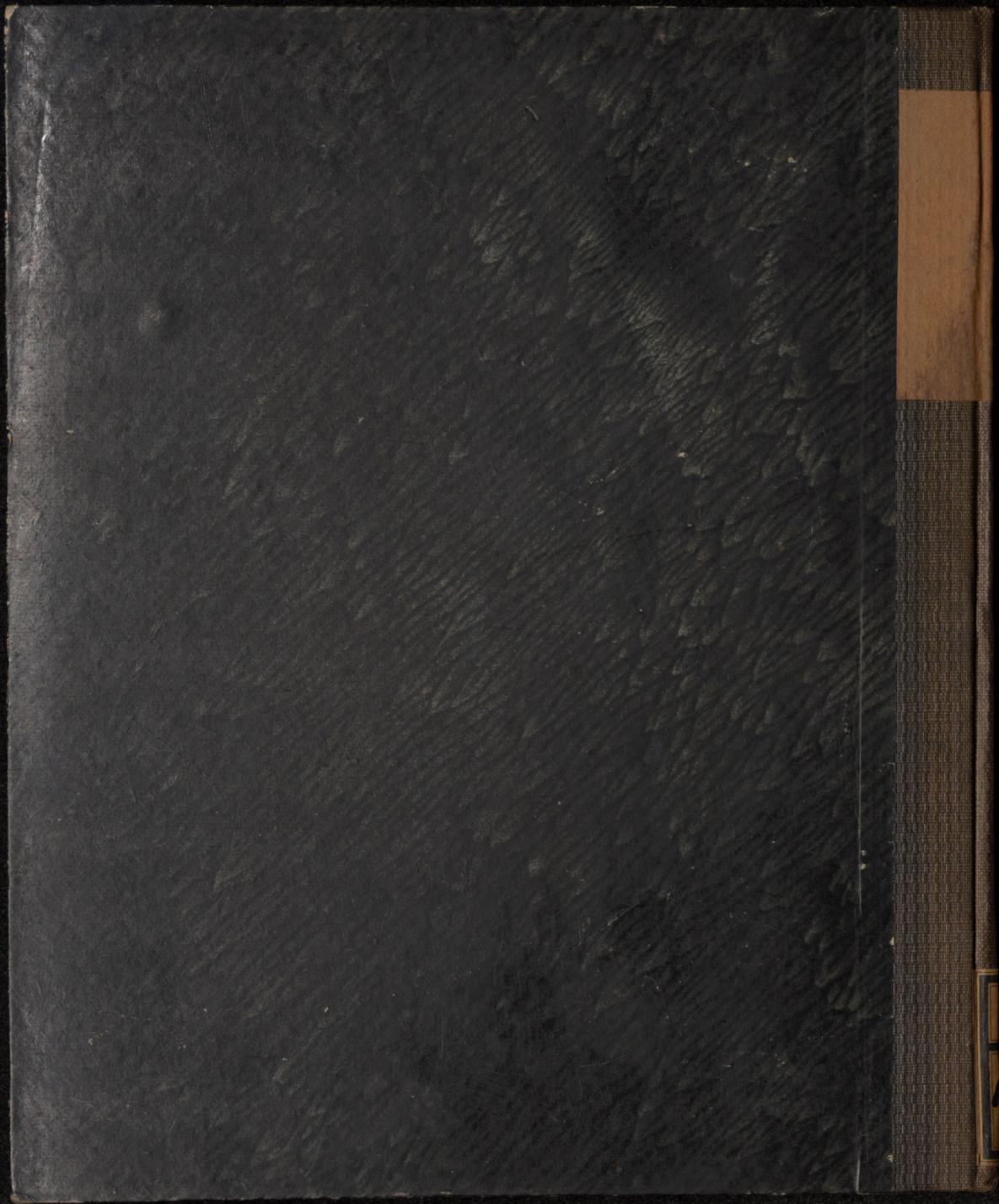
<p>Wechsel-Brief, wie und von wem er cediret und verhandelt wird 4 was er sey 4 was zu einem förmlichen Wechsel-Brief erfordert werde 4 um Waaren/ oder andre Dinge, so Geldes werth sind, 5 Kan auf sich selbst, oder jemand anders ausgestellt werden 5 Qualitäten eines eigenen Wechsel-Briefs 5 der von einem Ausländer in Oesterreich zu bezahlen auf sich selbst gestellet wird/ soll niemand zu bezahlen schuldig seyn 6 frembder, muß nach verflössener Verfall-Zeit und Respect-Tagen in Oesterreich bezahlt werden 6 der von einem andern Ort gezogen und simpliciter acceptiret worden, muß bezahlt werden 10 so nach den Verfall-Tagen eingelauffen 14 welcher medio mense zahlbahr gestellet ist 15 so an einen dritten Ort zahlbahr gestellet worden 15 der nicht acceptirt, oder acceptirt und nicht bezahlt, sondern mit Protest zurück geschicket worden 16 so über mehrere Plätze zurück kommt 17 was zu thun / wann der auf einen dritten lautende / und von ein und</p>	<p>andern indossirte Wechsel-Brief von dem Indossanten nicht eingelöset wird/ sondern er ihn protestiren läßt 18 wie man sich bey angebotener Theilszahlung desselben verhalten soll/ so verjähret ist, wie es damit zu halten 21 so verlohren/ was dabey zu thun 22 soll vor dem Verfall-Tage nicht bezahlt werden 22 so auf die Messe traffiret ist 24 dessen Vorzug vor einer gemeinen Schuld-Veranschreibung in Concursu Creditorum 28 ohnförmiger, wie, zwischen wem und mit was vor Effect derselbe zugelassen 32 Wechsel-Gericht/ wie es zu besetzen 33 wie es dabey zu halten 35 was für Personen demselben unterworfen 39 wie an demselben so wohl judicando als exequendo zu procediren 40 Wienerische zwey Jahr-Märkte, was dabey in Wechsel Sachen zu beobachten 24</p> <p style="text-align: center;">3.</p> <p>Zahlung eines Wechsel-Briefs in was Geld, oder Münz-Sorten zu leisten 26</p>
---	--

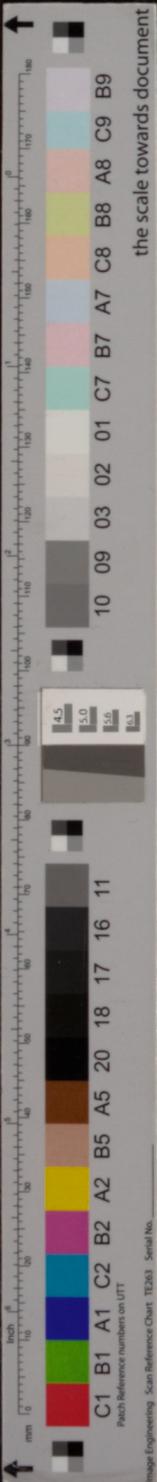






F. Reppien





el um Waaren oder andern Geldes, Werth.
Schreibung versteht sich auf die eigentliche Wechsel-
schied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld,
vor Waaren oder andern Gelds: Werth gehandelt
ere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit
Recht genießet, wann nur die übrige Requisite des
beobachtet werden? von denen also nennenden
o, oder Cambiis siccis wird hienach ein mehrers zu
nung gehandelt.

ARTICULUS III.

chsel-Brief auf sich selbst oder auf jemand anders
ausstellen.
r des Wechsel-Briefs kan den Brief auf sich selbst,
en andern zahlbar ausstellen, der erstere wird der ei-
rief genennet, der andere ein fremder oder trasirter
Wer nun seinen eigenen Wechsel-Brief auf sich selbst
der ist und bleibt dafür alleiniger Schuldner bis der
t wird.

Dechsel-Brief hat weder Präsentation noch acceptance
braucht auch keine Protestation; er wäre denn en Or-
tre gestellet, und an einem dritten cediret.
er Wechsel-Brief (er seye gleich amnoch in des ersten
Creditoris Handen, oder einem Dritten übergeben
ner Präsentation, noch weniger acceptance, auch wann
Zeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation
ern der Inhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit in
zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wech-
ffen; jedoch in dem Fall, da etwa der eigene Wechsel-
gestellet, und von dem Inhaber an einen Dritten en-
ret worden, dieser Dritte aber in Ansehen, daß der De-
Zeit nicht solvendo wäre, sich an dem indossenten re-
nüste ein solcher Cessionarius des Wechsel-Briefs, um
ch Wechsels Brauch zu erlangen, ordentlich protesti-